

Alfons Huber. Geschichte der österr. Verwaltungsorganisation bis zum Ausgange des XVIII. Jahrhunderts, 1884, 40. 1.

Solange die Auffassung des früheren Mittelalters vorwaltete, dass die wichtigste Pflicht der Staatsgewalt die Sorge für die Erhaltung des Friedens und die Wahrung des Rechtes ~~sei~~ sei, war es nicht schwer, auch mehrere Länder zu regieren. Zur Erledigung der Geschäfte, mit denen sich der Fürst selbst abgab, genügte daher ein einriges Centralbureau mit einem Kanzler und der entsprechenden Zahl von Beamten. Der Schwerpunkt der Verwaltung, welche sich aber beinahe ausschliesslich auf die Finanzen und die Rechtspflege bezog, lag in den einzelnen Provinzen oder in den autonomen Städten.

Mit dem Beginne der neueren Zeit änderten sich aber die Anschauungen über die Aufgaben der Staatsgewalt. Nicht mehr bloss für die Pflege des Rechtes und für die Aufbringung der notwendigen Geldmittel, sondern auch für das materielle und geistige Wohl der Untertanen sollte dieselbe sorgen. Auch das Eindringen des römischen Rechts, welches das altdeutsche mündliche Verfahren nach und nach verdrängte, hatte eine Vermehrung der Beamten und der Kanzleigeschäfte zur Folge.

Seit dem Beginne des XV. Jahrhunderts sind die Stände zu einem massgebenden Factor im staatlichen Leben geworden. Die Einkünfte über welche der Landesherr unbeschränkt verfügte, reichten für die gesteigerten Anforderungen nicht mehr aus.

Mit vielen Rechten kann man Maximilian I. als den Begründer eines österr. Staates ansehen. Seine Einrichtungen bildeten die Basis für die Verwaltung der deutsch-österreichischen Länder bis in die Zeit Maria Theresias.

Die zahlreichen österr. Erblande wurden in drei grössere Gruppen: Nieder-, Ober-, Vorderösterreich vereinigt, und in jeder Gruppe ein eigenes Regiment eingesetzt. Als Centralbehörde, und zwar anfangs hauptsächlich für die oberste Instanz, setzte M. einen Hofrat ein, welcher dem Hoflager des Fürsten folgen sollte.

Das zweite Princip Maximilians war die Trennung des Finanzwesens von der politischen und Justizverwaltung. Für die finanziellen Geschäfte wurde ein Generalliniennehmer oder Kammermeister ernannt, und diesem einige Räte beigeordnet. In diese Hofkammer hatten die Amtleute der einzelnen Provinzen ihre Einkünfte abzuliefern, aus denen die Kammer alle Auslagen nach erfolgter Prüfung und Genehmigung von Seite des Fürsten zu bestreiten hatte. Als oberste Rechnungs-Controlebehörde für alle österr. Länder wurde die Kalkammer

mit dem ständigen Litre im Instruk, eingesetzt.

Auf der Grundlage, welche Maximilian geschaffen, hatte sein Enkel und Nachfolger Ferdinand I. weiter. Der Hofrat ist die oberste Instanzbehörde. Am Beginn seiner Regierung errichtete er einen geheimen Rat, der aus den hervorragendsten Würdenträgern und andern Räten bestand und mit welchen der König Tragen der auswärtigen Politik, wie Verwaltungsangelegenheiten beriet. Die Ausfertigung der Beschlüsse war Sache der österr. Hofkanzlei. Auch die allgemeine Hofkammer, an deren Spitze der Schatzmeister, später Präsident genannt, stand, wurde wieder hergestellt.

Die Verwaltung der österr. Länder war doch eine schwerfällige, die Leitung der Staatsangelegenheiten eine sehr schwierige. Den landesfürstlichen Behörden standen überall die ständischen zur Seite oder gegenüber. 1526 erwarb Ferdinand I. auch Böhmen und Ungarn.

Als Zentralbehörde für das Kriegswesen errichtete Ferdinand 1556 den Hofkriegsrat, welcher für die Werbung der Truppen, die Aufbringung des notwendigen Proviant, die Instandhaltung der Festungen und Arsenalen zu sorgen hatte. Die böhmische und ungarische Verfassung hinderte auch nicht (?), dass der König über administrative und legislative Massregeln, welche diese Reiche betrafen, wie über Fragen der auswärtigen Politik, jene Personen zu Rate zog, welche er über die Regierung der österr. Länder befragte, so dass im geheimen Länder Einfluss übte. Und da die Führung der Litungsprotokolle der allgemeinen Hofkanzlei war, so konnte auch diese mit einem gewissen Rechte als Zentralbehörde angesehen werden. Auch die Hofkammer, welche die Ausgaben für den Hof und die gemeinsamen Angelegenheiten anzuweisen hatte, erlangte naturgemäss eine allgem. Bedeutung als die böhmische oder ungarische Kammer.

Nach Ferdinands Tode machte der österr. Staatsgedanke entscheidende Rückschritte.

Als der böhmische Aufstand von 1618 durch die Schlacht am weissen Berge niedergeworfen war, wäre Gelegenheit zu einer durchgreifenden Aenderung der Verfassung und Verwaltung Böhmens gewesen. Doch fand sich unter den Ministern Ferdinand II. kein organisatorisches Talent.

In die Zeit Leopolds I. fällt eine wesentliche Umgestaltung des geheimen Rates. Da dieser bei seinem Regierungsantritt schon 20, bei seinem Tode gar 164 Mitglieder zählte, so konnte er unmöglich, wie früher als einheitliches Collegium über die gemeinsamen Angelegenheiten beraten. Der Kaiser bildete daher aus den geheimen Räten verschiedene Kommissionen oder er berief im einzelnen besonders

Glücker.

wichtigeren Fällen die vornehmsten derselben in einer Konferenz, was nach und nach in einer ständigen Institution geworden ist. Diese Konferenzminister kann man immerhin als eine Art Ministerrat ansehen.

Mit Maria Theresia kam ein neuer Geist in die österr. Regierung. Indem aber Mt. es unternahm den Staat zu reformieren und zu centralisieren, dachte sie von vornherein nicht daran, für alle unter ihrer Herrschaft vereinigten Länder eine einheitliche Verfassung, und eine gleichförmige Verwaltung einzuführen. Den Ungarn ward daher ihre selbständige Stellung nicht entzogen, und auch die Verwaltung Mailands böhmischen Ländern aber wurde ein völlig getrennte, aus den deutsch-böhmischen Grundsätzen verwalteter Länderkomplex geschaffen. Der jetzige Dualismus ist daher keine moderne Schöpfung, sondern ein, übr-

Bei der inneren Umgestaltung der Monarchie oder eigentlich der deutschböhmischen Länder stand der Kaiserin als einflussreichster Rathgeber Graf Haugwitz zur Seite. Denn nun durchbrechen zu können, benausichten, ohne Voreingenommenheit, ohne Ehrgeiz und ohne Anhang war, der das Beste, weil es gut war, unterstützte, meigenmüthig, Treue zur Arbeit besass, und sich nicht scheute den unbilligen Hass der Interessirten, sich zuzuziehen. Haugwitz war der Sohn eines sächsischen Generals.

Mit den politischen Reformen gingen die administrativen Hand in Hand.

Nur die ewige Rivalität zwischen der österr. und der böhmischen Hofkanzlei und die von beiden der Hofkammer bereitete Schwierigkeiten gründlich zu beseitigen, hob die Kaiserin 1749 diese beiden Hofkanzleien ganz auf, und verschmolz die Verwaltung der böhmischen Länder mit jener der deutsch-österreichischen. In die Stelle der beiden Hofkanzleien trat ein Directorium in publicis ~~und~~ ^{et} ca-meralibus, welchem auch die Finanzverwaltung, soweit sie sich auf die böhmischen und deutschen Länder bezog, zugewiesen wurde, indem die Hofkammer auf die Finanzgeschäfte der ungarischen Länder und die Bestreitung des Hofhattes beschränkt wurde. Im Jahre 1762. erhielt es den Namen der k. k. vereinigten Hofkanzlei, welcher sich dann bis zum Jahre 1848. erhalten hat.

Das früher mit der Hofkanzlei vereinigte Justizwesen wurde bei der Errichtung des Directoriums von der Verwaltung getrennt, und für dasselbe eine eigene oberste Instanzstelle errichtet. Den Centralbehörden entsprechend wurde auch die Verwaltung der übrigen Länder organisirt, für die Geschäfte der politischen und

Finanzverwaltung wurden sogenannte Repräsentationen, später Inben-
men genannt, für das Gerichtswesen Instanzstellen errichtet.

Den Schlussstein dieser neuen Organisation bildete die Errichtung
der Kreisämter. Erst dadurch wurde es der Regierung möglich, ihren
Willen auch in den untern Kreisen Eingang zu verschaffen.

Um in die Verwaltung der deutschböhmisches Länder eine noch
grössere Einheit zu bringen und auch zwischen den verschiedenen
Centralbehörden eine gewisse Gleichmässigkeit der leitenden Grund-
sätze herzustellen, wurde im December 1760 nach dem Vorschlage des
Grafen Kaunitz der österr. Staatsrat geschaffen, der dann über ein
Jahrhundert bestanden hat. Dieser sollte ein beratendes Kollegium
sein und aus sechs Mitgliedern bestehen, 3 vom Herrenstande mit dem
Titel Staatsminister, und 3 drei vom Lehnten- und Ritterstande
mit dem Titel Staatsräte, die alle, mit Ausnahme des Hof- und Stadtk-
kancellers, kein anderes ähnliches Amt bekleiden durften. Diesem
Kollegium sollten alle der Kaiserin vorgelegten Angelegenheiten zur Be-
urtheilung übergeben werden. Dasselbe sollte dann die Allerhöchsten Entschei-
dungen entwerfen, die Befolgung derselben überwachen, auf bestehende
Gebrechen aufmerksam machen, etc., und endlich die unwandelbaren
Grundbegehre der Staatsverwaltung aufstellen.

Eine der ersten Fragen, die er zu beraten hatte, war eine Reform der
politischen Verwaltung, da sich in der bisherigen Organisation mancher
Mängel herausgestellt hatten. Es wurde Ende 1761 besonders nach
den Ideen des Grafen Kaunitz eine vollständige Trennung der Finanz-
verwaltung von der politischen Administration verfügt, und für
diese die österreichisch-böhmische Hofkanzlei errichtet, für jene
die 1769 beschränkten Befugnisse der Hofkammer wieder erweitert.
Für die Verwaltung des Staatskassen- und Stadtschulden-
wesens die Bank- und Creditdeputation, für das Staatsrechnungswesen
eine eigene Hofrechnenkammer errichtet, auch zur Förderung des
Handels und der Industrie wurde eine selbständige, unmittelbare unter
der Kaiserin stehende Stelle, der Hofkommerzienrat, eingesetzt.

Mit dem Jahre 1763 war die organisatorische Tätigkeit der Regie-
rung Maria Theresias abgeschlossen und die damaligen Staatsmänner
waren nun bemüht, innerhalb der bestehenden Formen auf den
verschiedensten Gebieten des staatlichen Lebens Verbesserungen ein-
zuführen.

Das war die Umgestaltung Österreichs aus einem mittelalterlichen
in einen modernen Staat.

Joseph II. wollte seine Untertanen nur nach seinen subj. Ideen glücklich
machen. Um zur Durchführung der landesfürstlichen Verordnungen
notwendigen Organe zu haben, wurden die Beamten bedeutend vermehrt,
und das bürokratische System in grosser Ausdehnung vollkommener
ausgebildet. Doch gingen die Hoffnungen, die der Kaiser auf die Beamten setzte,
nicht in Erfüllung.

Ácsády Ignác. Magyarország főúrügyei I. Ferdinánd
uralmának alatt, 1526-64, 1888. 280. l.

I. Az államháztartás a mohácsi vész előtt. II. Ferdinánd főúrügyei politikái. III. Szabadterület és váltótársaságai. IV. A kir. kamara. V. Az egyenes adók. VI. Városok adója. VII. A hadsereg. VIII. A pénzügy és pénzügyés. IX. Pénzügyi jogok. X. A király összes jövedelme. XI. A király összes kiadásai. XII. Szabad és a társadalom.

34. l. A kir. kamara I. Ferdinánd a megalakítása; a különböző vidéki kamarákat, amelyekben a mohácsi vész után fennmaradtak, csupán fenntartotta és javította, de a kir. kamara teljesen újhoz hozta létre, mégpedig az osztrák és cseh tartományjaiban működő olyan intézmények mintájára, amelyek oda Flandriából és Franciaországból átvitték át.

47. l. A rendek (1527-ben) felhívták a királyt, elevenítse fel az addigi kincstartóságot, vagyis szervezzen a kincstartó szervezetét, amelynek közhivatalt, melynek tisztségviselőit maga nevezi ki, s mely a kir. bevétel és kiadásokról törvényeket hoz. (Fraknói: M. O. E. I. 198)
Az új kamara Budán állította fel. 1528. jan. 8-án nyerte első állandó szervezést terjedelmes utasításban. A követelő évben, Budán elcsúszott elpusztult, a kir. kamara is, s f. 1531. júl. 21-én Budweisban kélt rendezésével Pozsonyban, a kormányzat a törvényes helyén állította fel újra.

53. l. Az 1531-évi utasítás a kamara hatáskörét bővítette, és belső ügymenetét is rendezte. A kamara, mint társas testület, mindig ülésen intézte el az ügyeket. Az elnök hívta össze a tagokat, kik kötelesek voltak pontosan megjelenni. Minden egyes ügyet az elnök referált, s távollété idejére helyettesítve nevezett ki. A kamara kebelében külön számvonás rendezésére volt, melynek feje Péterffy Pétert nevezte ki a király. Az ügyiratok két példányban készültek s referálóval bírtak, hogy minden ügy a legnagyobb rendben, s a kincstartó minél nagyobb hasznára intéztesse el.

57. l. Az 1548-évi utasítás szerint a kir. kamara vasár- és ünnepi napok kivételével minden nap, egy meghatározott órában, lehetőleg ügyekkel kezdődött. A napirend mindenkor a legfontosabb ügyekkel kezdődött, melyek fejtette ki a véleményét először, mire azután, a továbbiakról beszélt a kérdést. A többség döntött, s a döntés végleges volt, pedig a fontos ügyek lehetőleg a királyhoz kerültek.
1548. óta nem az elnök referált mindent. Behozták a szabadok

rendszerint, s az ügyeket belső rokonságnak szerint osztották ki, úgy hogy minden kamarának bő alkalma nyílt a pörügyek egyik-másik ágában széleskörű gyakorlatot és ismereteket szeretni. Ennek következtében az előadók véleménye lett elsősorban irányadó a teljes ülés eldöntésében.

58. l. 1549-ben a kamara személyete volt: elnök, Stanácsos (2 köm-
lők más hivatalt is viselt) Valantás tisz, 4 kapos, 4 lovaslegény.

A személyet később a causarum regalium directoratus beol-
vadása után kb. 25-re emelkedett. Ezek rendszerint fűzetést
hívtak és állandóan voltak alkalmazva. A kamarának egész
évi személyi szükséglete mintegy 4.000 főt-ot tett ki. Az elnök 800,
a kamarások 300-500 főt-ot hívtak. Az ország egész akkori pol-
gári irányítóra 32.000 főt irányítottak elő.

A kamara legrégebb, addig ismert számadása 1539-re vonatkozik.
Egy kérdéses és cavaros rendszerben, kiadások és bevételek id-
rendi felsorolása. (L. N. M. F. L. 920.)

Az 1566. évi zárszámadás már pontos és rendszeres. (N. o. 920. III.)
M. Ferdinánd összes számadat-örvényvédelmei voltak: városadó
és kömmunka, városok adója, harminead, bányászati és férvényes
várjászágok s apró bevételek. Ezek hozzávetőleges, inkább min-
imumnak tekinthető koradéka volt:

Korvadó és kömmunka együtt	120.000 fjt.
Városi adó	10.000 "
Harminead	100.000 "
Bányászati és férvényes	150.000 "
Várjászágok	50.000 "
Más jövedelmek	10.000 "

Er azonban csak 1549. től kezdve volt így, amely év jelentő a
Habsburgok végleges megerősödését az országban és a forduló
pontot Ferdinánd pérvényi adminisztrációjának történetében.

174. l. A király szükségletei évről-évre szaporodtak, de éholy ke-
szessé foglaltatták össze egy kimutatásba, mint a bevételek.

A király szükségletét Magyarországban 1546-ban, egy béki évben
58.776. háborúévben 874.824 fjt.-ra számitatták, 1549-ből külön-
különben számadások maradtak fenn.

176. l. Az 1547-51. években 1.090.000 fjtal, az 1552-1555. években
1.270.000 fjtal szaporodtak a király adósságai melyek Ferdinánd
halálakor már nagyon impozáns törszegr. nőttek.

177. l.

Bevétel. Magyarország pénzügyei I Ferdinánd alatt.

177. l. A kiadások tetemes része a porosnyi kamara útján eszközöltetett, mely azonban a kir. jövedelmeknek csak egy részét kezeletle, és így az összes kiadásokat sem fedezhette. Látszólag tehát az államháztartásnak csupán egyik, ámhátr legtöbb adalék csoportját ölelik fel. Ferdinánd uralkodása vége felé a látszólagos kiadások rendszerére gyökeres változás ment át. Ekkor az egyszerű naplók mellett a látszólagos kiadások sémája szerint készült (A kamara által egy 1565-iki kiadás könyvében, Orsz. Levéltár)

I. Bevétel.

- 1. cím. Kovászdó-jövedelem.
- 2. " Közmunka "
- 3. " Várositaxa "
- 4. " " census "
- 5. " Hárminead "
- 6. " Dugón "
- 7. " Az eretnoki érsekség jövedelme.
- 8. " Szigöri püspökség "

II. Kiadás.

- 1. cím. Papok és szerzetesek fizetése.
- 2. " A kamara tagjainak "
- 3. " Különböző hivatalosok "
- 4. " A várak fenntartása és "
- 5. " Ellátások (Provisio)
- 6. " Katonai fizetések.
- 7. " Az udvari főfizetőmesterek átadott összegek.
- 8. " Kitelezőknek tett fizetés.
- 9. " Öfelsége számára való borvásárlás.
- 10. " Dézsmá-lakonbír
- 11. " A közmunkaváltás ellátása.
- 12. " Birói kiadások.
- 13. " A királyi fisco számára kivett okmányok díja.
- 14. " Kiküldött bírtosok vagy követelések püspöksége.
- 15. " Anadárosoknak tett fizetések.
- 16. " Királyi kegyadományok.
- 17. " A dugón jövedelem hovatartozása.
- 18. " Szászok számára adott összeg.
- 19. " A kamara apró püspöksége.

A egyes címek tehát mincsenek, élesen megkülönböztetve,
1816. a modern állam széles körű tevékenysége csirájában már benne
van érteben a budgetekben, a király hű szolgálóinak kegydíját és
évi ellátását ad; beteg, sebesült, vagy érdemes katonáit jutalmaz
za, az elesettei özvegyeiről, árváiról gondoskodik, egyházi me-
nyékeket és intézeteket, iskolákat és tanuló ifjakat, szege-
nyjéret segélyes, sőt a költőről és tudásról sem feledkerik meg,
az efféle kiadások persze még cserehék, alig minnek évi 4-5000
forra.

1816. a postai intézmény költéseit mintén I. Ferdinánd idejétől
kerdne vették fel a budgetbe. Erre még kevésbé szolgálta a nagy
köronség érdekében. Leginkább hivatalos iratok továbbítását, a
hatóságok egymással való érintkezését követelték. Az első
állandó postavonal 1530-ban létesült először, de csak kis terüle-
ten; 1540-ben nyitotta meg Taxis Mátyas az első nagyobb vonalat,
Bécs helyről Komáromba és Esztergomba. Komáromból 2 órbe
külön küldőre járt minden járatért 1 forint kapott. Eszter-
gom elvezetésével ez a postavonal megszünt. Évek múltán So-
somyból, mint központból kerdték különböző irányokban szervez-
ni a postajáratokat. 1555-ben Petrus de Paar volt a porsonyi pos-
ta hivata. De csak 1559-ben februárban létesült Paar és a kamara
közti megegyezés, mely a királyi postai ügyet, legalább a firetet
illetőleg, egészen a magyar körintézetek kezébe vonja.

(A csádyai postai ügy történetéről részletesebben vö. Neuret-
gardasi Gémele 1887.)

I. Die Verfassung, II. Die Verwaltung.

II. Band. 90 Stör. l. Geschichte der Behördenorganisation.

Die moderne Verwaltungsorganisation, die die Überwindung des Mittelalters einleitet, setzt in England mit den Tudors ein. Und zwar ist es, das sei gleich vorangeschickt, das französische-burgundische Vorbild, das hierbei vorschwebt, ebenso wie bei der österreichischen Verwaltungsorganisation Max I. Die Schaffung eines Staatsrats als Zentralorgan der Verwaltung wurde überall die wirksamste Stütze des Königtums im Kampfe gegen die feudalen Gewalten als die geborenen Räte der Krone. Die erfolgt in Frankreich schon seit der Zeit Philipps des Laugen, in Burgund unter Karl dem Kühnen, in Osterreich und Deutschland seit Max I., dergleichen in Kursachsen seit 1574 und in Brandenburg durch die Errichtung des geheimen Staatsrats 1604.

Aber nicht bloss der Kampf gegen den Feudalismus führt zur Neuorganisation dieser Staatsräte, sondern der sich neu entspinnde völkerrechtliche Verkehr, wie hier nachge- wiesen werden soll, veranlasste da und dort gleichzeitige organisierte Zentralstellen, namentlich für die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

Der fortwährende diplomatische Verkehr zwischen Frankreich, England, Spanien, dem Kaiser von Deutschland und der päpstlichen Kurie nahm führte damals zum ersten Male in der Geschichte des Völkerrechts zur Einführung ständiger Gesandtschaften. Es ist daher der Völkerverkehr die treibende Ursache der gleichmä- sigen Zentralorganisation in den verschiedenen Ländern.

105. l. Der nationale Merkantilismus, wie ihn diese Zeit beson- ders, im Gegensatz zum mittelalterlichen kommunalen Merkan- tilismus entwickelt, setzt eben den allmächtigen Polizeistaat voraus. Das hauptsächlichste Mittel, das neu geschaffene Uhrwerk im Gange zu erhalten sind die Polizeiverordnungen. (Vgl. diesen zur Adler. Die Org. der Zentralverwaltung unter Maximilian I. 1886)

wirksamen Durchsetzungen zu verhelfen, musste ein System von Unterbehörden im Lande geschaffen werden.

112. l. Die Entstehung des Kollegialsystems im 17. Jahrhundert während der puritanischen Regierung.

Wir haben im vorhergehenden gezeigt, wie sehr in der Tudorzeit und in der der ersten Stuarts das Reich nur durch den Staatsrat (Privy Council) verwaltet wurde.

Das Problem der Verwaltungsorganisation, das dem 17. Jahrhundert aufgegeben war, die Ausbildung selbständiger Zentralbehörden und die Schaffung einer Form für sie. Die letztere war die der Kollegialbehörde.

Erst musste das Privy Council aus seiner allmächtigen Verwaltungsstellung hinausgedrängt werden, ehe man an eine Art von selbständiger Zentralbehörden denken konnte. Dies besorgte erst die glorreiche Revolution.

England verdankt die Entstehung der Kollegialform der Herrschaft des laien Parlements, also der Zeit nach 1640.

Dieses Parlament hielt die Zügel der Regierung durch administrierenden Komitees in Händen. Als Korrelat dieser die Verwaltung dirigierenden Komitees ergab sich die Notwendigkeit der Kollegialorganisation, die der Harmonie wegen ebenfalls zwei andere Gründe, die den Ausschlag gaben. Vor allem die Vorliebe der damals im Paramente herrschenden Presbyterianer für die Kollegiale Verwaltungsorganisation, die schon mit den Grundbegriffen der reformierten Kirchenverfassung zusammenhing. Zweitens die Reform des Steuersystems verlangte eine Umwandlung der Behördenform.

115. l. Das 19. Jahrhundert. Einfluss der parlamentarischen Regierung und der Parteisitte auf die Behördenorganisation.

Von dem Grundsatz der parlamentarischen Regierung und Parteisitte ausgehend, dass jedes geldspendende Verwaltungsdepartement im Paramente, insbesondere im Unterhause vertreten sein muss, ist zu untersuchen, inwiefern diese Tendenz auf die Behördenorganisation eingewirkt hat. Da von einer solchen parlam. Finanz-

Kontrolle, erst seit der grossen Reformakte von 1832, recht eigent-
 lich aber erst seit der grosse Einführung der parlamentarischen
 Rechnungskontrolle im Jahre 1834 und den Gladstone'schen
 Verbesserungen derselben in den 50er Jahren des 19. Jahrh. ge-
 sprochen werden kann, so haben wir natürlich unser Augen-
 merk auf die Zeit seither zu richten. Es sei kurz hervorgehoben,
 Behörden werden zusammengelegt, aus Kollegialinstanzen wer-
 den unter der Hand bürokratisch zugespitzte Verwaltungsstellen
 und eine ordnet sich den anderen unter, um deshalb, weil jeie
 Konsolidierung, diese Bürokratisierung und hierarchische Stufen
 leiter die Finanzkontrolle des Parlaments erleichtert.

Die erst seit den 50er Jahren wurde in England die Bürokrati-
 sierung der Zentralbehörden eingeführt, nachdem der Kontinent
 unter dem Einflusse Napoleons längst schon darn geschnitten war.

Der Ausdruck und Begriff „Bürokratie und Bürokratie“ des
 System ~~stammt aus Frankreich~~ im Gegensatz zu „Kollegialsystem“
 stammt aus Frankreich, aber aus der Zeit vor Napoleon. In Deutschland
 waren diese Gegensätze in der 2. Hälfte wohl bekannt, trotzdem
 aber das „Bürosystem“ sehr geringschätzig behandelt, bis dann Napo-
 leon dessen hohe Bedeutung durch Einflussnahme auf die rheinbrün-
 dischen und zum Teile von ihm neugeschaffenen Staaten landgreiflich
 demonstrierte. So sagt J. N. Bischoff, Handbuch der deutschen Staats-
 by-Praxis, ~~Helmstedt~~ Helmstedt 1798, I. Buch, II. Teil S. 72: „Die wich-
 tigsten Theile der Staatsverwaltung waren, der von Richelieu, Louvois
 und Colbert geschaffenen Organisation der Staatsverwaltung zufolge
 einzelnen Ministern anvertraut, deren jeder ein sog. Bureau
 zu seinem Befehle hatte, in welchem mehrere Ober- und Unterbeam-
 ten, nicht kollegialisch, sondern als Unterbediente des Ministers,
 die Geschäfte besorgten. Die ersten Commis hatten das Heer der
 übrigen Arbeiter wieder unter ihrem Befehle. Bei dem unter Lud-
 wig XV. und XVI. sehr häufigen Ministerwechsel, mussten sich die neuen
 Minister oft der Leitung dieser Commis überlassen, welche dadurch
 ein grosses Uebergewicht erhielten, und solches nicht selten zum Nach-
 theil des Staats missbrauchten. Diese Art der Staatsverwaltung
 belegte man in Frankreich mit dem Spottnamen der Bürokratie.“

568. l. Der englische Staatsdienst.

Im Mittelalter bis zum 13. Jahrh. ungefähr wurde der Staatsdienst in England durch Vergebung von Ämtern zu Lehen geführt. Als diese Ämter mit der Zeit, wie alle Lehen, erblich wurden, begannen sie dem König lästigen werden. Auch verlangten die steigenden Bedürfnisse des Staatswesens grössere Vorbildung, und diese war damals in den Verwaltungsbehörden des Landes bis zur Reformation.

569. l. Kritische Würdigung: englischer und deutscher Staatsdienst, eine Parallele.

Wenn wir die Entwicklung des Beamtenrechts rücksehend betrachten und mit der kontinentalen insbesondere der deutschen vergleichen, so weisen beide an gewissen Punkten einen gleichen Ausgangspunkt: die Ersetzung der erblich gewordenen Grafenämter u. s. w. durch Ministerialen (serjeanties), die aber als fallen wie in Deutschland, trotzdem sie gerade, um diesem Ende zu Recht diesem Erblichwerden der Lehen. Während aber das englische starke Hände der Plantagenets ein Gegengewicht schafft, indem vorwiegend Kleriker seit dem 14. Jahrhundert als Beamte der Zentralverwaltung verwendet werden, hat dieses in Deutschland wenigstens viel weniger stattgefunden, als in England. In Deutschland ist Beamten erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts ziemlich allgemein in Gestalt der sog. "täglichen Räte und Mitglieder des Geheimrats, in England kommt er schon am Beginn des 15. Jahrh. vor.

Hier, wie dort, entsprechend dem Vorrücken der Naturalwirtschaft, für diese ständigen gewöhnlich den bürgerlichen Kreisen entnommen, Beamten meist Naturalherige, die Hauptsache, in England bis in die Zeit Jakobs I., in Deutschland, resp. in Brandenburg-Preussen bis in die Zeit Friedrich Wilhelms I. bis 1713.

Hier wie dort wird seit dem Beginn der Neuzeit ein Teil des Beamten einkommens auch aus den Kammerfällen und Hoftefn bezogen, hier wie dort müssen die Vorsteher von Kammerstellen aus ihren Einnahmen die untergeordneten Hilfsbeamten besorgen. Hier wie dort bilden die

Bestallungspatente die Hauptquelle der Grundsätze des Verhältnisses von Fürst und Diener, und der Behördenkompetenz. Hier wie dort haben die Hofordnungen die ersten Grundzüge eines Amtsrechts gebracht.

Bis zur Rezeption des römischen Rechtes reicht dieser Parallelismus der Entwicklung, und es werden sich im einzelnen ausser den hier angeführten Ähnlichkeiten auch noch eine Reihe anderer nachweisen lassen. Von da an geht aber die deutsche und englische Rechtsentwicklung in Trage des Beamtenrechts verschiedene Wege, d. h. besser gesagt, die englische Rechtsentwicklung bleibt stehen, die deutsche schreitet fort. In Deutschland brachte das fremde Recht die Notwendigkeit seiner Anwendung durch rechtsgelehrte Richter und Verwaltungsbeamte, sie schuf ausserdem jene Ansicht von der theoretischen Allmacht des Fürsten, die schliesslich in den Polizei-, und ~~den~~ Wohlfahrtsstaat ausmündete, aber auf dem Wege dahin einen grossen Beamtenapparat brauchte, wobei als selbstverständliche Voraussetzung galt, dass der Monarch seine Beamten nach eigenem freien Willen ernennt und, wenn es ihm gutdünkte, entlassen dürfte. Dadurch stach sie in wohlthuernder Weise von jeder Herdinglichung der Linter ab, wie sie in England und in Frankreich eintrat, und zum Linterkauf, Linterkauf in England und zur Beamtenmisswirtschaft führte, die in England noch im Beginn des 19. Jahrhunderts fortdauerte.

Der grosse Beamtenapparat, wie er seit der Rezeption des römischen Rechts notwendig geworden und als Kampfmittel gegen die ständische Verwaltung von den deutschen Landesfürsten ins Treffen geführt wurde, brachte noch ein mehreres. Er schuf ein Beamtentum als sozialen Stand mit eigenen Standesauffassungen und Standessitten, er machte ein Amts- und Disziplinarrecht nötig, wie es England bis auf den heutigen Tag nicht hat. Deshalb hat England ein modernes Beamtentum erst allmählich und erst im Laufe des 19. Jahrh. sich aneignen verstanden, während in Preussen die Grundlagen hierin schon vom grossen Kurfürsten, vollends aber von Friedrich Wilhelm I. seit 1713. nachfolgerermahnt: „die Beamten zu erhalten und zu rekonfektieren, dass sie Euch zu Ehren leben können und nicht Ursache haben mögen, auf andere Mittel zu gedenken und sich korrumpieren zu lassen, damit sie bloss und allem von Euch dependieren und sonst auf niemand's in der Welt ihr Absehen haben.“

XVI. Jh.

Rehna. Die rechtliche Natur der Staatsdienste. Hirths Annalen 1881. S. 565 ff.
Schneidler, Vita Borussia. G. 11. Band. S. 115-119.
Ponthes. Der Staatsdienst in Preussen. 1838.

Leit 1713 wurde in Preussen mit den Naturaldeputaten aufgeräumt. Friedr. Wilhelm I. war es, der nun seine landesfürstliche Allgewalt durchzusetzen, von 1713, ab die freie, durch keinerlei Präsentations- und Wahlrechte geschmälerte Königl. Ernennung der Beamten durchführte.

In Zusammenhänge damit stand es auch, dass der preussische Monarch auf die protestisch-fachwissenschaftliche Ausbildung seiner Beamten Gewicht legend, ein geordnetes Prüfungs- und Ausbildungswesen vorschrieb, wonach insbesondere den Aufangsstellen ein Noviziat, die Inkultatur und das Referendariat, und den höheren Stellen die Bekleidung bestimmter niedriger Stellen vorausgehen müsse. Aber auch das gesamte Amtsrecht wurde schon von Fr. Wilhelm I. in seinen Grundrügen geregelt. Schmolzer sagt von dieser Entwicklung (S. 976.) „Das Verlaubswesen, die Ordnung in den Sitzungen, die Einsetzung von besonderen Kommissionen, die Ordnung der Dienstreisen, das Verbot des Privatvertrags für bestimmte Beamte und der Geschenkenannahme, die Kontrollierung der Beamten durch Vorgesetzte und Kollegen, die Führung von Konditionenlisten, das Kautionswesen, die Ordnung des Kassens, Kassei- und Registraturwesens, kurz die ganze Ausbildung eines spezialisierten Dienstrechts ist von 1713 an, mit besonderem Nachdruck, mit grosser Feinlichkeit durchgeführt worden. Die meisten, der hier in Preussen schon 1713 festgelegten Grundlagen sind in England erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. annähernd eingerichtet worden, zum Teil sogar erst in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts!“

Der grosse Unterschied stammt daraus, dass dem englischen Recht der Vertragsgedanke, wodurch sich der Beamte in Deutschland mit seiner ganzen Person in den Dienst des Staates stellt, um von ihm auch das nötige Einkommen und den Lebensunterhalt zu gewinnen, sodann jedes disziplinar. Dienst- und Amtsrecht, das den Beamten in Deutschland zu einem besonderen Stand macht, fehlt.

Gegenüber den Nachteilen hat aber das englische System auch ungleiche Vorzüge. Vor allem kann hier nie ein völliges Sichabschliessen der Beamtenschaft als sozialer Stand und eine damit verbundene Entfremdung des Beamtentums gegenüber das Volksleben eintreten, während das deutsche Beamtentum von dieser Gefahr nicht immer ferngehalten werden kann. Zugleich mit den militärischen Tugenden: Ordnung, Pünktlichkeit, Gehorsam gehen auch die milit. Vorurteile, geht die Überschätzung eigener Bedeutsamkeit in den Zivilstaatsdienst über. Im Kriege sind sie weniger störend, aber in andere Verhältnisse gebracht, werden sie unerträglich.

Geschichtliche Einteilung.

1. §. Der ständische Territorialstaat (-1604.)
2. §. Die Herstellung der absoluten Monarchie (-1713.)
3. §. Der absolute Beamtenstaat des 18. Jahrhunderts. (-1807.)
4. §. Die Zeit der Reformen und der Revolution. (-1848.)
5. §. Die konstitutionelle Monarchie und die neueste Verwaltungsreform.

Der Staat ruht im 18. Jahrh. allein auf dem berufsmässigen Beamtentum und dem Offizierskorps, das allmählich den Adel des Landes in sich aufgenommen hat. Das war die erste Blüteperiode des preussischen Beamtentums. Die zweite Blüteperiode war nach den Reformen Stein's und Hardenbergs 1813-1848.

§-II. Geschichtliche Entwicklung des Beamtentums. (38. St. l.)

Der Patrimonialstaat hatte alle obrigkeitlichen Befugnisse zum eigenen Rechte der besitzenden Klassen in Stadt und Land gemacht. Ganz naturgemäss erschien auch die deutsche Landeshoheit selbst als Aggregat wesentlich privatrechtlicher Befugnisse einer grossen Gutswirtschaft, die dem landesherrlichen Hause als erblicher Familienbesitz erstanden. Demgemäss erfolgte auch die Ausübung dieser Befugnisse durch andere auf dem Boden des Privatrechts. Ein besonderes öffentlich-rechtliches Beamtenverhältnis gibt es nicht, sondern jeder Dienst für den Landesherrn hat privatrechtlichen Charakter. Treulich fehlt auch hier der einheitliche Rechtstypus. Der Dienstvertrag überwiegt. Aber auch der herrliche Einnahmen für sich einzuwickeln hat, kommt vor. Der Vertrag wird für eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf Kündigung unter gewissen Festsetzungen der beiderseitigen Rechte und Pflichten abgeschlossen. Der Beamte hat bestimmte Dienste zu leisten und erhält dafür ein Entgelt vorwiegend in Naturalien, daneben in einem ganz geringen Bargelde. Erst nach dem dreissigjährigen Kriege ringt sich die Landesherrschaft aus einer patrimonialen Obrigkeit zu einer allbeherrschenden Staatsgewalt empor. Das macht sich auch für das Verhältnis zu ihren Beamten geltend. Am wenigsten gegenüber den eigenen Beamten fühlt sie sich weiter an Rechtschranken gebunden. Während die im patrimonialen Wesen beharrenden Mittel- und Kleinstaaten am älteren Rechte festhielten, nahm in Brandenburg-Preussen schon der grosse Kurfürst gegenüber seinen Beamten ein unbedingtes Entlassungsrecht in Anspruch und sprengte damit die Fesseln des zweiseitig bindenden privatrechtlichen Vertrages.

Damit ist das öffentlich-rechtliche ^{Beamtentum} Verhältnis der absoluten Monarchie begründet. Der Beamte ist nach oben schutzlos. Willkürliche Entlassungen, z. B. bei Behördenorganisationen sind noch unter Friedrich dem Grossen an der Tagesordnung. Je mehr die Behördenorganisation eine feste Gestalt annimmt, bestimmen sich auch die Dienste nach dem Inhalte des übertragenen Amtes, so dass es einer besonderen Aufzählung der einzelnen Pflichten nicht mehr bedarf. Mit der Verdrängung der alten Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft, besonders seit der Verpachtung der Domänen, treten auch die Naturalleistungen immer mehr in den Hintergrund werden durch eine höhere Geldzahlung ersetzt. Darin kommt seit Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts ein ausgedehntes System der Prüfungen für die Richter, die Advokaten, die höheren Verwaltungsbeamten, die Alternbeamten unter Regelung des Vorbereitungsdienstes, während die Stellen der unteren Beamten mit ausgedienten Soldaten besetzt wurden.

Nach dem Tode Friedrichs des Grossen hatte das Beamtentum das verständliche Streben, sich wenigstens nach oben in der amtlichen und wirtschaftlichen Stellung gegen willkürliche Entlassung zu sichern und versuchte dies in dem neuen Allgemeinen Gesetzbuche durchzusetzen. Das war aber gerade einer der Gründe, weshalb das Gesetzbuch vorläufig unspendiert wurde. Das A.L.R. II. 10. enthält die erste Kodifikation des Beamtenrechts in Deutschland auf Grund der preussischen Praxis des 18. Jahrhunderts. Der Sicherung der Beamten war dabei wenigstens einigermaßen Rechnung getragen, indem für die Entlassung ein Beschluss des Staatsrates erforderlich wurde.

Die Stein-Hardenbergsche Zeit und folgenden Jahrzehnte der absoluten Monarchie haben an dem Rechtszustande nichts wesentliches geändert. Wohl aber wirkten sie auf den Geist des Beamtentums ein, das gerade damals in seine zweite Blüthezeit eintrat.

Die preussische Verfassungsurkunde stellte eine neue gesetzliche Regelung des Beamtenrechts in Aussicht (Art. 86 ff. 98.) Darin ist es aber nicht geschehen. Von allgemeiner Bedeutung ist jedoch das Kommunalbeamtenengesetz vom 30. Juli 1899. Das preussische Beamtenrecht ruht daher auf sehr versplitterten Rechtsquellen, auf dem A.L.R. II. 10. und einer ganzen Reihe von Ergänzungsgesetzen.

Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1871. schliesst sich im Wesentlichen an die bewährte preussische Praxis an, so dass inhaltlich preussisches und Reichsbeamtenrecht nicht viel voneinander abweichen.

Die Stellung der Beamten. (I. 19. l.) (vor Maria Theresia.)

Unter den letzten Habsburgern (vor Maria Theresia) brauchte der Kaiser, um seine Regierungsrechte auszuüben, verhältnismäßig wenige Beamte. Neben den landesfürstlichen oder, kaiserlichen Beamten gab es für die Zwecke der öff. Verwaltung eine viel grössere Zahl ständischer, städtischer, herrschaftlicher oder Corporationsbeamter, so dass wenn man diese mit in die Rechnung zieht, die Zahl der öff. Beamten im Verhältnis zur Volkszahl nicht gering war.

Berüghlich aller dieser Beamten hatten die Dienstgeber die Aussicht, dass sie das Amt demjenigen geben könnten, welchen sie wollten, wenn man auch schon eine gewisse moralische Verpflichtung fühlte, bei vielen Ämtern eine Gradualvorrückung stattfinden zu lassen, unfähig gewordenen Beamten einen „Eradengehalt“ zu geben und dafür zu sorgen, dass der Beamte seinem Stande gemäss sorgenfrei leben könne.

Man dehnte aber in jener Zeit sowohl in den kaiserlichen als in den Privatdiensten den Begriff eines Beamten keineswegs auf diejenigen Personen aus, welche für gewisse, ohne alle beträchtlichen Vorkenntnisse sehr gut ausführbaren Vorrichtungen bestimmt waren. Hierher gehörten Copisten, Magazinverwalter, Revidenten kleinerer Rechnungsgeschäfte u. s. w. Diese wurden oft von den Hauptpersonen eines Amtes so aufgenommen, wie heut den zur Regierung in keinem Vertragsverhältnisse.

Die Stellung der Beamten in älterer Zeit war eine viel angenehmere als späterhin. Es gab viele Plätze, mit denen nur wenig Arbeit verbunden war, und die weniger wegen des Erwerbes als wegen des Einflusses und des Ansehens gesucht waren. Aus einem andern Grunde war der Besitz einer obrigkeitlichen Gewalt für sehr viele Menschen, selbst wenn es viele Geschäfte gab, ein Gegenstand des Verlangens. Die obrigkeitlichen Personen entschieden vieles schon in der ersten Instanz auf eine rechtskräftige Art, die Beschwerden führungen gegen die Aussprüche der ersten Instanz waren gerade nicht immer verboten, aber in mehreren Fällen bestanden doch indirekte Mittel zur Verhütung unwilliger Recurse und Appellationen.

Als Regel durfte man bei den Amtverleihungen annehmen, dass die höchsten Ämter dem hohen, die mittleren dem mittleren Adel, und die niedrigen den andern Ständen zufielen. Wenn es anders geschah, so war es nur eine Ausnahme von der Regel. Diese Regel aber hatte die Folge, dass die hohen und mittleren Beamtenplätze gewöhnlich in dem Besitz wohlhabender oder reicher Männer waren, welche sich darin gefielen, ein verhältnismässig grosses Haus zu führen. Diese Gewohnheit war so allgemein verbreitet, dass (um das Jahr 1786) Maria Theresia bei allen ihren höheren Beamten männliche und weibliche Dienerschaft sammt Equipage als zum Amt gehörig betrachtete.

Die Besoldung bestand meistens in der Zuweisung von Gütern und Ländereien, oft auch in dem Genuße von Naturalbesingen an Getreide, Bier, Wein, Holz und Grundstücken. Wo esanging, hatte der Beamte auch ein Naturalquartier. Wenn es Hilfsarbeiter z. B. Schreiber nötig hatte, bezog er für diese Ausgaben einen gewissen Betrag.

Eine Gewohnheit der früheren Zeit war auch, dass der mittlere Beamte, wenn er einmal seinen Platz in der Welt erlangt hatte, ihn gewöhnlich lebenslänglich behielt. Dadurch wurde er in seinem Kreise einheimisch, er kannte die Menschen, mit denen er zu tun hatte und die Verwaltung wurde also naturgemäß milder, als sie dort sein muss, wo man mit der Person des Beamten beständig wechselt. Bei sehr vielen kleinen Beamtenposten war sogar eine Art von Erbllichkeit eingeführt.

Maria Theresias erste Regierungszeit. (1740-1756.)

Änderungen in der Besoldung und Stellung der Beamten. (56. l.)

Die Veränderungen in Ansehung der öffentlichen und Privatbeamten gehörten zur Vervollständigung jenes Systems, welches man nach 1748 aufzustellen aufging. Die Privatbeamten wurden, insofern sie mit öff. Geschäften z. B. Matriz- oder politischer Angelegenheiten zu tun hatten, der Regierung mehr, als in früheren Zeiten herkömmlichen Beamten, die Beamtenstellen ehrenämterhaft der Landesherren zu man fügte, ihre Zahl zu vermindern. Für einige Dienstplätze verlangte man schon gewisse Prüfungen aus den positiven Gesetzen, selbst von solchen, die unter ganz anderen Verhältnissen angestellt worden waren.

Die Regierung beschloss auch die Einführung fixer Gehalte. Bezüglich der Besoldungen hatte die Regierung anfangs kein bestimmtes System. Da sich aber die Stellen notwendig wurden, auch die Beamten in Folge der häufigen Versetzungen in ihren ökonomischen Verhältnissen herabkamen, so musste man auf Abhilfe denken.

Man fügte den Civilbeamten auf manchen neu errichteten Posten wegen der kleinen Einkünfte, welche man ihnen gab oder geben wollte, öfter als früher, Pensionen für ihre Familien in Aussicht zu stellen. Doch eilte man in dieser Rücksicht nicht mit Reglements, sondern half man einstweilen in rücksichtswürdigen Fällen mit „Gnadengaben“ aus. Doch wollte die Regierung hier wie bei der Besoldungen möglichst sparen und sie traf daher die Bestimmung, dass für die Pensionen der Civilbeamten und ihrer Familien durch Bestimmung, dass für behalten ein Fond (Pensionsfond) gebildet werden soll.

Die Zeit zwischen der ersten Reformperiode und dem Beginn der Regentschaft Josephs II. (1756-1765.)

Scheidung der Verwaltung nach den verschiedenen Zweigen. Streben nach gleichförmigkeit und Bründlichkeit in der Geschäftsbehandlung.
Die älteren Maximen der Staatsverwaltung waren der Abtheilung der Behörden nach den verschiedenen Verwaltungsweigen wenig günstig. Jetzt aber bahnte

sich die entgegengesetzte Anschauung den Weg zur Herrschaft. Man war für die Teilung der Geschäfte nach den Verwaltungsweigen und ihren Unterteilungen.

Von ihr ging schon 1742 die Errichtung der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei für die auswärtigen Angelegenheiten aus. Der Ratsrat war bereits seit sehr langer Zeit die höchste Behörde für die Militärangelegenheiten der ganzen Monarchie. Die höchste Instanz in Instanzsachen für die böhmisch-österreich. Provinzen war der oberste Gerichtshof, welcher 1749 errichtet wurde. Weiteren Scheidungen nach diesem Grundsatz standen teilweise die Landesverfassungen im Wege.

Die mit der Administration beschäftigten Hof-, Länder- und Bezirksämter wurden in der Geschäftssprache „politische Stellen“ genannt. In Rücksicht auf diese Stellen bereitete sich aber 1748 eine grosse Veränderung vor. Statt der wenigen Geschäfte, welche sie in älteren Zeiten zu besorgen hatten, kamen bald zufolge des neuen Regierungssystems viele andere. Vor allem gingen jene Geschäfte, welche zufolge der Decennalreise den Ständen der Provinzen abgenommen wurden, wie die Bezahlung, Stellung, Bequartierung, Verpflegung und Disziplinierung des Militärs, an die Staatsbehörden über. Darnach hatte früher die Regierung mit Kirchen-, Studien- und Armensachen fast nichts zu tun gehabt. Jetzt machten auch diese Arbeit. Ebenso hatte man sich früher viel mit Kunst- und Commercialsachen beschäftigt. Darnach kamen die Strassenbauten, neue Finanzquellen, Lotto, Grundsteuer etc.

So hatten also schon nun 1750 die Hofstellen eine andere Stellung. Sie hatten ihre Präsidenten, Hofräte, Hofsekretäre und Hofkoncipisten. Unter den Hofstellen standen die Landesstellen, unter diesen für manche z. B. die politische Dienstabteilung Bezirksbehörden, welche letztere wieder, jedoch mit vielerlei Ausnahmen, den Lokalbehörden vorgesetzt waren.

Für Eingaben, welche an die Kaiserin kamen, gab es ein sogenanntes geheimes Cabinet, aus einigen Personen von Vertrauen bestehend. Auch gab es einige sehr hochgestellte Personen, welche Staats- und Conferenzminister hießen.

Um die Regierung zu erleichtern strebte das Ministerium in Wien auch nach einer gewissen Gleichförmigkeit in der Behandlung der öffentlichen Geschäfte.

Aus verschiedenen Gründen, auch wegen des Misstrauens in die Gegner des Neuen, wollte man auch, dass eine gewisse Weiltläufigkeit in der Geschäftsbehandlung stattfinde, welche den Oben die Beurteilung dessen, was die Untergeordneten thun, erleichtere. Man wünschte daher nicht mehr die kurzen Referate der früheren Zeit, man wollte für Alles, was gesagt oder behauptet wurde, schriftliche Dokumente. Dies wirkte natürlich auf den Geschäftsgang. Jene Referate, welche über das Jahr 1770 hinausreichen, sind ihrer Mehrzahl nach kurz gehalten, die spätern schon teilweise viel weiltläufiger und der Charakter der Weiltläufigkeit nimmt in allem, was Allegate betrifft, nach dem Jahre 1800 so zu, dass das Gegentheil nur selten vorkommt.

Bei der älteren Verfassung wurden ^{wenig} neue Gesetze und Instruktionen erlassen. Dies änderte sich nach 1748. Fortan erschien eine Masse von Aufträgen, welche oft sogar von einzelnen Mittelbehörden ausgingen, die es wurde zwar von oben herab sehr eingeschränkt.

Um zu bewirken, dass auch auf die Festsetzung allgemeiner Maximen, besonders in solchen Gegenständen, welche eine tiefgehende Prüfung erfordern, hingewirkt werden könne, setzte die Neuernungspartei 1760 die Errichtung eines von der Verwaltung getrennten Staatsrates für die innere Staatsangelegenheiten durch. Die Zahl der Staatsräte betrug 6, ihre Besoldung 8000 Rthl. Die Errichtung dieses Staatsrates wirkte auf die Errichtung Einheit des Regierungssystems sehr günstig. Von Jahr zu Jahr verschwanden die kleineren Unterschiede der Provinzen, weshalb nach 1760 die meisten Gesetze sogleich für mehrere Provinzen galten.

Während für die Gesetzgebung und Organisation durch den Staatsrat auf Einheit hingewirkt wurde, war für die gesammte Staatsverwaltung die ^{In}zusammentretung der Präsidenten der Hofstellen der Zentralpunkt. Diese ten als Staatssekretäre erschienen, bei welchem die einzelnen Präsidenten ein Staatsministerium sich darstellte.

Man dehnte die Collegialberatung auf viele Gegenstände aus, welche ihr früher nicht unterlagen.

Änderungen des Geschäftsganges und Einführung des schriftlichen Verfahrens.

Da die Neuerer den Geist der mitem Beamteten kannten, und mit ihrer Geschäftsbehandlung unzufrieden waren, so führten sie einen neuen Geschäftsgang ein, dessen übertriebene Schreiberei wie die mit ihr Hand in Hand gehende Geistlosigkeit bis zum Jahre 1848 Fortbestand.

Es war einleuchtend, dass so lang die erste Instanz viele Geschäfte mündlich und summarisch abtat, dieselbe eine beträchtliche Untergewalt besass, welche auch nicht im Sinne der Regierung ausgeübt werden konnte. Diese führte daher mit dem Gesetze vom 7. Januar 1754 bei einigen Ämtern für gewisse an sich unbedeutende Gegenstände die Errichtung von Protokollstellen ein, welche Einrichtung in wenigen Jahren allgemein wurde. Diese Protokolle mussten meistens, nur ihre Autentizität zu verhängen, von den Parteien und von Zeugen gefertigt sein.

Eine andere Massregel war, dass viele Gegenstände, welche bisher von den Obristen entschieden wurden, jetzt wohl daselbst verhandelt und auch mit einem Gutachten begleitet, aber erst von einer höheren Behörde, dem Kreisamte oder der Landesstelle, entschieden wurden. Dadurch zog sich jeder Entscheidung in die Länge und geschah in der Regel von einer Behörde, welche mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen wenig bekannt war.

Dies schien der Regierung noch nicht genug. Man gab gegen die Entscheidungen jeder Behörde die Beschwerdeführung frei vor ^{der} drei Instanzen.

So lange das alte System dauerte, hatte sich die Regierung wenig in die Privatangelegenheiten ihrer Untertanen gemengt. Jetzt aber, wo sie sich zufolge des Grundsatzes der Staatsomnipotenz in Alles mischte, entstand auch in dieser Beziehung eine ungeheure Geschäftszunahme, auf welche gleichfalls das System der officinösen Aktenvorlegung angeordnet wurde.

Mit diesem System war auch ein gewisses Misstrauen gegen alle Unterhänden verbunden. Man verlangte, dass bei der Correspondenz der Behörden unter sich Alles, was man getan hat, aus Dokumenten ersichtlich sei.

Durch diese Veränderungen wurde es verursacht, dass während man beim alten System die Urheber schlechter Zustände mehr in den untern und mittlern Regionen suchte, jetzt die Ursache oft schon in den höchsten Regionen gesucht wurde.

Maria Theresias letzte Regierungsperiode (1765-1780.)

Die Vermehrung der Staatsbeamten.

Seitdem die Regierung sich in Alles mengte, die Centralisirung der Geschäfte ihre Folgen ausserte und der Geschäftsgang schwerfällig geworden, waren der Geschäfte so viele geworden, dass man eine beträchtliche Personalvermehrung bei mehreren Behörden nötig fand und selbst neue Stellen errichten musste.

Die Organisation der Provinzen erhielt immer mehr Gleichförmigkeit, und da auch die Gesetze, wo es ging, gleichförmiger wurden, fand man es oft schon tunklich, mehrere Provinzen unter eine gemeinschaftliche Provinzialbehörde zu stellen.

Neben den ordentlichen Geschäften gab es bei den Behörden aber auch außerordentliche und diese mussten im eben dem Verhältnisse zunehmen, als die Neuerungen zahlreicher und wichtiger wurden. Für die ordentlichen Geschäfte mochte oft das Personal einer Behörde genügen, aber nicht für die außerordentlichen. Man fing daher noch 1765 an, für einzelne wichtige Geschäfte eigene Hofkommissionen einzusetzen. Diese waren Ausschüsse, oft mit ausgedehnten Vollmachten versehen, und fast immer aus solchen Männern zusammengesetzt, welche man in diesem Fache als Sachverständige ansah und die dann der Regel nach von andern Arbeiten enthoben waren.

Schon unter Maria Theresia bestanden mehrere dieser Hofkommissionen, unter denen die in Religionsachen und die Studienhofkommission sich am meisten bemerkbar machten.

Die Einführung fixer aber ungenügender Gehalte für die Staats-

beamten. Mangel einer Dienstpragmatik

Das Einkommen der bisherigen Beamten kannte die Regierung selbst nicht, da es meistens in einer geringen Besoldung, aber bedeutenden Nebeneinkünften (Accidentien) an Steuern, Spotteln, Zettelgeldern, Tantiemen Naturalbörigen usw. bestand und daher auch nicht in allen Jahren gleich war. Um eine Übersicht zu erhalten, forderte die Regierung von den Beamten hier und da über ihre Einkünfte Bekenntnisse (Assessionen) ab, die aber unzuverlässig waren. Die Reformspartei war dafür, denselben statt dieser, auch wenn sie geringer wären, indem sie annahm, dass nur bei den Finanzbeamten wollte man die Tantiemen bestehen lassen.

Diese Grundsätze traten bei der Organisation verschiedener Ämter, die 1773-1780 erfolgte, hervor und machten sich, als man 1774 die böhmischen österreichischen Provinzen mit einer strenger bewachten Zolllinie gegen das Ausland und gegen Ungarn ausgab zuerst in der Besoldung der Zollbeamten bemerkbar. Später trat das System der festen Gehalte auch bei den politischen Behörden und allen Ämtern, deren Besoldungen man systemisierte, hervor und im Jahre ¹⁷⁸⁵ konnte man es bereits, bis auf einige unbedeutende Ausnahmen in den Ländern mit deutscher Verwaltung als bestehend herrschend betrachten.

Man hätte denken sollen, dass in einer Zeit, wo man die Gehalte der Zivilbeamten festsetzte, auch daran gedacht werden würde, durch einen Akt Dienstpragmatik auch die sonstige Stellung derselben zu regulieren. Dies geschah aber nicht.

So war in den Gesetzen nirgends entschieden, inwiefern der Staatsbeamte zur Regierung in einem Vertragsverhältnisse stehe.

Durch Pensionen für den Beamten und die Hinterbliebenen desselben bestanden als Regel nicht. Bei der alten Verfassung, als die Einkünfte der meisten Beamten noch gut waren, nahm man an, dass sich dieselben etwas ersparen würden, und gab daher nur als „Gnadensache“, wenn ein solcher in frühern Jahren dienstunfähig wurde, oder starb, ihm oder seiner Familie eine Kleinigkeit. Setzt war die Voraussetzung geändert, aber ein Pensionsgesetz fehlte trotzdem.

Auch wie bei Beförderung, Dienstreisen sollte gehalten werden, blieb unbestimmt. Die Regierung wollte hierin freie Hand haben.

Der Rang der Staatsbeamten unter sich und anderen gegenüber war, mit wenigen Ausnahmen, welche in einem Gesetze von 1751 festgesetzt worden waren, unbestimmt. Erst im Jahre 1813 wurden durch das Präsenzmal und 1814 durch die Beamtenuniformen einige Bestimmungen getroffen. Der Mangel eines bestimmten Ranges war aber (1776-1812) besonders in kleinen Orten dem Militär oder dem Adel gegenüber für die kaiserlichen Beamten oft mit grösseren Unannehmlichkeiten verbunden, als man denkt.

Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung unter Joseph II.

Die Einführung der Conduittlisten für die Beamten.

Der erste öffentliche Schritt, den der Kaiser schon im Anfang des Jahres 1781 tat, war die Einführung der sogenannten Conduittlisten auch bei den Civilstellen; bei der Armee waren sie schon seit vielen Jahren im Gange.

Alles war in Ansehung der Geschäftsführung auf Einspürlichkeit angelegt.

324. l. Das Inberrinn in Ofen hiess Statthaltereier. Jedem Inberrinn zur Seite stand eine Provinzialbuchhaltung.

Die Stellung der Staats- und Privatbeamten.

Am 31. März 1781 wurde ein Pensionsnormal kundgemacht. Der Beamte wurde mit 10 Jahren ^{dienst} pensionsfähig; von 10 bis 25 Jahren erhielt er in dem Falle ausgewiesener Dienstunfähigkeit ein Drittel seines letzten Gehaltes; von 25 bis 40 Jahren hatte er ein Recht auf $\frac{1}{2}$, mit 40 Jahren auf $\frac{2}{3}$ des Gehaltes, und mit mehr als 40 Dienstjahren den ganzen Gehalt. Vor dem Ablauf von 10 Dienstjahren bekam der Beamte keine Pension, sondern bloss eine Abfertigung.

Die Witwen solcher Beamten erhielten, wenn der Verstorbene Mann schon über 10 Jahre gedient hatte, $\frac{1}{3}$ seines Gehaltes. Wenn aber der Gehalt mehr als 1000 Gulden ausmachte, fand eine schwälere Pensionsbemessung statt.

Die Witwe erhielt für die Kinder einen mässigen Erziehungsbeitrag: Joseph II. hatte durch den Gedanken, die zur Leistung von Hofquartieren verpflichteten Bürgerhäuser gegen ein geringes Ablösungskapital von dieser Last frei zu machen, und dafür den Beamten, welche darauf ein Recht gehabt hatten, Quartiergelder zu geben.

Die Verwaltung unter Leopold II. (1790-1792)

Die geheimen Conduittlisten wurden durch ein Hofdekret vom 13. August 1790 aufgehoben.

Die Kollegialverfassung wurde bei den Inberrinn und vielen Hofstellen wieder eingeführt, wodurch jenen unreifen Vorträgen ein Ende gemacht wurde, bei denen gewöhnlich die gegen den Antrag vorge-

brachten Gründe entweder ganz mit Stillschweigen übergangen oder
nur mit wenigen Worten berührt wurden.

Allgemeine Theorie.

Organon heisst Werkzeug. Organismus heisst Lebewesen und Organisation ist wiederum eine Einrichtung, die mit der Natur der Lebewesen nichts unmittelbar zu tun hat, sondern nur gewisse allgemeine Eigentümlichkeiten mit denen der Lebewesen teilt. Man nennt die Lebewesen Organismen, weil sie im allg. mit Werkzeugen ausgerüstet sind und diese für ganz bestimmte Zwecke, nämlich zur Erhaltung ihres Daseins mittelst gegenseitiger Unterstützung der Teile ihres Körpers sowie der verschiedenen Perioden ihrer Existenz benutzen; daraus hat man wiederum Anlass genommen, solche Einrichtungen, bei welchen gleichfalls die vorhandenen Teile sich gegenseitig in ihrer Funktion unterstützen, und ein möglichst günstiges Gesamtergebnis ergeben, organisiert zu nennen. Wir haben also hier mit einer zweimaligen Verbildlichung zu tun, indem zunächst das Wort Organismus eine bildliche Übertragung von dem Begriff des Werkzeugs ist und hernach das Wort Organisation wiederum eine bildliche Übertragung von den Besonderheiten der Lebewesen auf andere Dinge dar-

Unter Organisation verstehen wir also ganz unabhängig davon ob es sich um ein Lebewesen oder ein soziales Gebilde, um ein Verfahren oder eine Maschine handelt, erstens die Austeilung der Funktionen, indem man diese in ihre Elemente zerlegt, und jedes Element unter solchen Umständen sich betätigen lässt, dass das beste Interventionsverhältnis entsteht, und zweitens die Verbindung dieser getrennten mit maximalem Güterverhältnis arbeitenden Funktionen zu einheitlicher Wirkung, derart dass auch für das Gesamtgebilde das maximale Güterverhältnis herauskommt. Also Funktionsteilung und Funktionsverbindung im Zusammenhang durchgeführt ist das, was wir allgemein unter Org. verstehen wollen. Weil aber die Funktionsteilung und Steigerung eine verhältnismässig häufigere Eigenschaft ist, als die Funktionsverbindung, so ist unwillkürlich der Name des Organisators an den Vertreter der zweiten Funktion haften geblieben.

Als grössten und wirksamsten Organisator der gesamten neuern Zeit werden wir Napoleon I. zu berechnen haben, und ich glaube, dass die Auffassung seiner Tätigkeit als einer organisatorischen in diesem engeren Sinne, d. h. einer synthetischen oder zusammenfassenden, bei weitem den besten Schlüssel zu dem Verständnis dieser ganz einartigen Persönlichkeit liefert.

Diese Betrachtung bringt uns auf die allgemeine Frage, welche Eigenschaften dem einen Menschen zum Organisator in solchem Sinne machen.

Mit dem Entdecker und Erfinder teilt der Organisator zunächst 1) den Blick für das Wesentliche. 2) Blick für das Verhältnismässige, 3) Willenskraft und Fähigkeit. 4) Menschenkenntnis. 5) Ein sehr erheblicher Betrag von Sachkenntnis, und zwar nicht nur, wie das häufig für die Erziehung hervorragender Entdeckungen und Erfindungen genügt, der Sachkenntnis auf einem bestimmten engen Gebiete (wenn sie nur tief genug geführt ist), sondern es ist stets eine mehr oder weniger ausgedehnte Sachkenntnis auf verschiedenen und weit auseinander liegenden Gebieten erforderlich, durch deren Synthese dann der Organisator seine Erfolge erzielt.

Walther Rathenau . Die neue Wirtschaft. 1918.

28. l.

Es geht ein Doppeltreiben durch alle menschlichen Dinge: die seelischen Elemente der Religion, der Kunst, des Gedankens bewegen sich von ethischer Gebundenheit zu individueller Freiheit; die intellektuell-mechanischen Elemente der Zivilisation, der Wirtschaft, des Verkehrs, der Massenbewältigung bewegen sich von privater Einzelarbeit zu organischer Gebundenheit.

Organisation des inneren und äusseren Betriebes.

105. l.

Die weitgehende Arbeitsteilung in industriellen Grossbetrieben und die dadurch bedingte Kontrolle der wesentlichsten Tätigkeiten eines Fabrikationsbetriebes - Einkauf, Herstellung und Vertrieb - machen die Organisation des inneren und äusseren Betriebes zu einem der wichtigsten Rentabilitätsfaktoren solcher Unternehmungen. Die Organisation des Betriebes und der Arbeit hat alle durch Bestand und Betrieb hervorgegerufenen menschlichen und mechanischen Arbeitskräfte und Arbeitsmittel planmässig auf die einzelnen Organe zu verteilen. Ordnung, Arbeitsteilung und Kontrolle sind die wesentlichsten Teilaufgaben einer Organisation.

Oberster Grundsatz einer jeden Organisation der wertschöpfenden, d. h. arbeitstechnischen Tätigkeit, ist: grösstmögliche Beschleunigung des Arbeitsprozesses, Ausnutzung der menschlichen und mechanischen Arbeitsfähigkeit, rationelle und sichere Führung des Betriebes.

Organisatio.

Walther Rathenau, Deutschlands Rohstoffversorgung. 1916.

50. l. Bei der Kriegsrohstoffabteilung wurde die Einheitlichkeit der Leitung gewahrt, so dass diese Organisation nicht in die Hände von Kommissionen, Ausschüssen, gelegentlichen Sachverständigen gekommen ist, dass sie nicht behördlicher Zerplitterung anheimfiel, sondern dass ein einheitlicher Wille sie geleitet hat, hinter dem die Macht stand. Kommissionen sind gut zu Beratern, nicht zum Schaffen. Damit kann man kontrollieren, aber nicht organisieren. Das ist so einfach, aber noch immer nicht gemeint.

I. Ferdinand. 1526. Hofrat, Geheimrat, Hofkanzlei, Hofkammer, Hofkriegsrat. (Austria secreta)

I. Lipót Kollonics. Einrichtungswerk des Königreichs Ungarn. 1687.

III. Károly. 1723. Magyar királyi helytartóság, a legfőbb királyigazgatói hatóság!

Maria Theresia. Die Centralisation Westösterreichs. 1760.
Ratio Educationis, 1777.

II. József. Eszkönyvön az intelligens hivatalnokok alapjait létesítette. 1780.

M. J. is József alatt a nemzet-csodákkal szemben erős központi hatalom fejlődött ki.

I. József. „Beschränktes Autokratismusstand.“ Rendőrvallam.

I. József Absolutismus. 1849. márc. 4. Oktroyált alkotmány. 1857. dec. 31. patens az absolutismus bevezetéséről. 1860. okt. 20. patensdiploma. 1861. febr. 26. patens.

1857. dec. 31. patens az absolutismus bevezetéséről. 1860. okt. 20. patensdiploma. 1861. febr. 26. patens.

Uj polgári és bírói törvénykönyv a közigazgatás és az igazságszolgáltatásról.

Die Einrichtung der neuen Verwaltungsorganisation Frankreichs. 1801. (Feiner 249 S.)

No. 1. als Corpus Statutorum, ev. d. Jurisprudentia practica.

Dosa Elek szerk. 1861. S. Kovachik. Formulae solennes styli. Kiss István. Könyv.

Ed. Rosenthal. Die Behördenorganisation
Kaiser Ferdinands I. Archiv f. österr.
Geschichte, 69. Heft)

Lesády. Magyarország pénzügyei I. Ferdi-
nánd uralkodása alatt. 1888.

Kerészy. Helikok a magyar kumarái
pénzügyigazgatás történetében.
Székfü. In: székfü. központi kormány-
széknek történetének emlékei (Tört.
Székfü., 1912.)

Alfons Huber. Geschichte d. österreichi-
schen Verwaltungsorganisation bis zum
Ausgang d. 18. Jahrhunderts. Innsbruck.
1884. Fontas!

Alfons Huber. Geschichte d. österr. Staats-
verwaltung 1740-1848. 2. Heft.

Dr. Gyula. A magyar törvény.

Mohár Rálmán, A kormányrendeltek.

Dr. Laska. Lehrbuch d. Comptabilitätswissen-
schaft. 1872.

Puschke. Einleitung zu einem verbesserten
Kammeralrechnungsbuche. 1862.

Schnath-Jesus. In: atalános sajnálteltan kerisóinye
1872.

Ranke, Über die Verwandtschaft und den Unterschied der Historie²
und der Politik. Antrittsrede der ord. Professur an der Uni-
versität, Berlin, 1836.

Nur der wird sich in der Politik auszeichnen können,
der mit dem Wesen des Staates, dem er vorsteht, die innigste
Verwandtschaft und Gemeinschaft gewonnen hat.

Glücklich ist, wer einem einzigen Staate vorzustehen
versteht. Unzählige gibt es, welche das Staatsschiff zu len-
ken unternehmen, sehr wenige, die nicht sofort wieder die
Zügel aus der Hand zu legen gezwungen sind. Denn diese
Kunst erfordert, wenn irgend eine andere, Schärfe des Ver-
standes, Kraft des Genies, der dazu geboren ist, zu entdecken
und durch Denken zu engründen, Tapferkeit der Seele, und
ist, wenn ich mich nicht täusche, die schwerste aller Künste.

Die Grundlage der Historie und der Politik ist eine und dieselbe. Denn da es keine Politik gibt, als die, welche sich auf vollkommene und genaue Kenntnis des zu verwaltenden Staates stützt, — eine Kenntnis, die ohne ein Wissen des in früheren Zeiten Geschehenen nicht denkbar ist — und da die Historie eben dieses Wissen entweder in sich enthält oder doch zu umfassen strebt, so leuchtet ein, dass auf diesem Punkte beide auf das innigste verbunden sind. Demnach ist die Aufgabe der Historie, das Wesen des Staates aus der Reihe der früheren Begebenheiten darzutun und dasselbe zum Verständnis zu bringen, die der Politik aber nach erfolgtem Verständnis und gewonnener Erkenntnis es weiter zu entwickeln und zu vollenden.

Die politische Klugheit besteht nach unserer Ansicht nicht so sehr in Bewahrung, als in dem Vorwärtsbewegen und dem Wachstum. Denn es fehlt noch viel, dass das Menschengeschlecht zur höchsten Vollendung angewachsen sein sollte.

Die Historik berichtet sich ganz auf die Literatur, die Politik aber ganz auf das Handeln.

Die Geschichte ist ihrer Natur nach universell; die

Politik bezieht sich jeder Zeit auf einen einzelnen Staat.

I. Die Idee der Volkssouveränität in den Schriften der Jesuiten.

Es ist eine fast allgemein gewordene Ansicht, die Reformation der Kirche als eine Art von Vorbereitung für die destruktiven Bewegungen der Revolution zu betrachten. „Der Grundsatz der freien Prüfung, von einem Manne des sechszehnten Jahrhunderts aufgestellt, hat von Zugeständnis zu Zugeständnis fortgerissen und endlich alles untergraben.“ Victor Hugo sagt: „L'homme qui devait, préparant l'anarchie politique par l'anarchie religieuse, introduire le germe de mort dans la vieille société pontificale et royale de l'Europe.“

Die Idee der Volkssouveränität, die in neuerer Zeit so mündliche Bedeutung gewonnen hat, leitet man in der Regel von jenen protestantischen Bewegungen ab. Als die ersten, von welchen sie theoretisch ausgebildet sei, citiert man Männer wie Buchanan (*De iure regni apud Scotos*) und Hotmann, die allerdings in der Mitte der protestantischen Bewegungen standen. Man kann aber diese Ansichten nicht als eigentliche protestantische betrachten. In einer eigentlichen Ausbildung der Theorie ist es bei ihnen nicht ge-

Kommen.

Dagegen liess sich 1562 auf dem Concilium von Trient der Jesuitengeneral Lainez folgendergestalt vernehmen:
„Es ist ein Gegensatz zwischen der Kirche Gottes und den Staaten der Menschen. Die Kirche machte sich nicht selbst; bildete sich auch ihre Regierung nicht selbst, sondern Christus, ihr Fürst und Monarch, gab ihr zuerst Gesetze. Die Staaten dagegen bilden sich ihre Regierung mit Freiheit; ursprünglich ist alle Gewalt in den Gemeinheiten: diese erteilen dieselbe ihren Obrigkeiten, ohne sich jedoch damit dieser Gewalt selbst zu berauben.“

Fragen wir, wie Lainez auf diese Lehre kam, so liegt das nicht fern. Auch die Fürsten machten, wie die Bischöfe, und zwar aus dem nämlichen Grunde, um ihre Unabhängigkeit von Rom zu behaupten, Anspruch darauf, dass ihre Gewalt unmittelbar von göttlichem Rechte sei. Mit der Gewalt der Bischöfe hatte Lainez leichter: er führte sie schlechthin auf den Papst zurück. Den Fürsten setzte er die Theorie von der Souveränität des Volkes, von welchem das Fürstentum ausgehe, entgegen.

Aus diesem Grundgedanken hat sich im Streite der Zeit eine sehr ausgebildete Lehre entwickelt, die in ihrer bemerkenswerthesten Gestalt bei dem namhaftesten der Contraversisten des Ordens: Bellarmin, und bei dem Geschichtsschreiber Marina erscheint.

(Guarez. Tractatus de legibus ac deo legislatore (XII. sicile)

1. Bellarmin. De romano pontifice.

Das Wort „Weide meine Schafe,“ ist auch an alle Nachfolger Petri gerichtet worden gewesen. Eben daher gibt sich die ~~Notwendigkeit~~ Verschiedenheit der geistlichen und der weltlichen Macht; die weltliche ruht in der Menge, und ist von dieser abzuleiten; die geistliche ist von Gott unmittelbar einem Menschen übertragen. Mit Notwendigkeit folgt, dass der geistlichen Macht eine nur weiheliche Superiorität zusteht. „*Spiritualis non se miscet temporalibus negotiis - dummodo non obsint fini spirituali aut non sint necessaria ad eum consequendum. Si autem tale aliquid accidat, spiritualis potestas potest et debet coercere temporalem omni ratione et via quae ad id necessaria videbitur.*“

2. Mariana. De rege et regis institutione.

Er folgt den Auctoritäten des Laines.

Sein Gedanke ist, dass der Fürst vor allem zu voller Handhabung der Gesetze und zur Aufrechterhaltung der Prärogative der Kirche verpflichtet sei.

Dies aber führt ihn nun auf die Lehre, welche die allgemeine Aufmerksamkeit am meisten auf das Buch gezogen hat, die Lehre vom Tyrannenmord.

Mariana billigt die Ermordung König Heinrichs II. von

Frankreich, weil derselbe dem vom Papst excommunicirten,
von Jugend auf falschen Religionsmeinungen ergebener
Heinrich von Navarra die Nachfolge verschafft, und in der
Ständeversammlung zu Blois, die deshalb zusammengekum-
men, die beiden Grise unter nichtigem Vorwand ungebracht
habe.

—#—
Erst lässt er die Gesellschaft sich bilden: dann die königliche
Gewalt durch Wahl oder Übertragung.

Wird die Frage aufgeworfen, wem von beiden, dem Fürsten
oder dem Volke die grössere Macht zustehe, so entscheidet er sie
unbedenklich zu Gunsten der Menge. „Sollte“ - sagt er - „der Lohn ge-
waltiger sein, als der Vater, der Bach besser als der Quell?“

Dem Könige gesteht er weder das Recht zu, neue Auflagen einzu-
fordern, noch die Gesetze abzuändern wider den Willen der Menge.
Er warnt ihn nicht in das Verfahren eines Tyrannen zu verfallen.

Kauke, II. Zur Geschichte der Doktrin von den drei Staatsge⁶
walten.

Meine Absicht ist allein darauf gerichtet, die Entstehung der Theorie von den drei Staatsgewalten in dem Staatsleben, das der revolutionären und constitutionellen Periode voranging, nachzuweisen und zwar weniger in Bezug auf die Doktrin in ihren inneren Motiven, als auf die Umstände, welche es veranlassten, dass sie sich bildete und zur Geltung gelangte.

Es wäre eine Aufgabe von umfassender Bedeutung, das Verhältnis zu untersuchen, in welchem die Lehren der Philosophen und Politiker über den Staat jeder Zeit zu den historischen Ereignissen ihrer Epoche gestanden haben. Denn in den Konflikten der Macht treten die Theorien hervor, sie erscheinen nicht selten als die Rechtfertigung der Stellungen, welche die Parteien genommen haben oder zu nehmen im Begriff stehen. Man würde dem denkenden Geiste Unrecht tun, wenn man die Theorie lediglich aus dem Faktum herleiten wollte; sie hat vielmehr auch ihrerseits eine selbständige Bewegung. Die Spekulation hat ihre eigene Geschichte, die von der einen Epoche in die andere hinüberreicht; was in der einen festgesetzt worden ist, dient als Grundlage für die

folgende; aber die Weiterbildung und das Mass ihrer Geltung hängt doch immer mit den Ereignissen der Zeit auf das Innigste zusammen.

Die grossen Krisen der Geschichte geben den Impuls zu neuen Auffassungen, Idealen und Systemen.

Forscht man nun dem Ursprung der heutzutage allgemein gültigen Lehre von den verschiedenen Staatsgewalten nach, so wird man auf den religiös-politischen Kampf geführt, der im XVII. Jahrhundert in England die Geschichte dieses Landes auf immer entschied, und von einer Bewegung der Meinung und der Theorie begleitet war, welche, wie der Ausgang dieses Kampfes selbst, den grössten Einfluss auf die folgenden Jahrhunderte ausgeübt hat. Da ist die Lehre von der Teilung der Staatsgewalten zwar nicht vollständig entwickelt, aber doch wesentlich begründet worden.

1. Die gesetzgebende Gewalt. (Richard Hooker, † 1603; Thomas Hobbes, Leviathan 1650.)
2. Die exekutive Gewalt. (Sir Robert Filmer; Algernon Sidney, 1751.; John Locke, 1632-1704.)
3. Die richterliche Gewalt. (Montesquieu, 1748.)

Die gesetzgebende Gewalt.

Der vornehmste Zweck Hookers war, die englische Kirche gegen die Anforderungen einer weiteren Reform, welche die Presbyterianer erhoben, zu verteidigen; aber er musste sie auch gegen die Katholiken in Schutz nehmen; das Bedeutendste in seinem Werke ist, dass er dies vom Begriff des Staates aus tut, dem er aber in seiner Beweisführung eine eigentümliche Ausdehnung und Bestimmung gibt. (Of the laws of ecclesiastical politie, 8 Bücher).

Alles knüpft an die Frage an, kraft welcher Autorität die Abschaffung des Papsttums und eine neue Errichtung der Kirche vollzogen worden ist.

Für die neuere deutsche und englische Geschichte ist der Unterschied, welcher bei dieser grössten Handlung, auf der die späteren Zeiten beruhen, eintrat, höchst bemerkenswert.

In Deutschland geschah die Delegation Reformation durch eine Delegation der Reichsgewalt, welche selbst von jeher geistliche Rechte ausübte; sie ermächtigte die Reichsfürsten in ihren besonderen Gebieten die durch die Unruhen der Zeit gestörte öffentliche Ordnung wiederherzustellen. In letzter

Instanz würde hier der alte Streit zwischen Kirche und Staat Reich massgebend gewesen sein: das Reich machte die Autorität geltend, welche die Alten Kaiser ausgeübt hatten.

Ganz anders in England. Man ging hier von dem Begriff der Autonomie der Nation aus, in dem Sinn, in welchem ein von Italien nach England geflüchteter Rechtsgelehrter, Albericus Gentilis, behauptete, dass die Könige von Spanien und von Frankreich nicht vollkommen souverän seien, weil der Papst in ihre Reiche eingreife, alles geschah unter der Autorität ~~und~~ des Königs und des Parlaments.

Hooker leitet das Recht des Königs vom Vertrag ab.
Rex maior singulis, minoris minor.

Hooker lebte und schrieb in derselben Zeit mit Mariana. Der Unterschied besteht zwischen den beiden hauptsächlich darin, dass jener von der Idee der Einheit der Christenheit ausgeht, auf welche damals sein König eine allgemeine Monarchie aufzubauen gedachte (Philipp II. von Spanien); dieser vom Begriff der Nationalität, welche seine Königin im vollen Umfang ihrer Selbstständigkeit zu verteidigen unternahm. Bei Mariana treten die populären Theorien vor den allgemein kirchlichen zurück, oder sie dienen ihnen. Das Recht der Nation wird angerufen, um die einmal eingeführten eminent kirchlichen Staatsverfassungen und die Hoheit des Papstthums zu behaupten. Hooker

Hobbes hat keine geringe Vorstellung von seinem Unternehmen und seinem Verdienst. Er bemerkt einmal, wie die Astronomie von Copernicus und von Galiläi, die wahre Physik von Harvey, so datiere die politische Wissenschaft von seinem Buche: *de cive*.

Von der Volkssouveränität, dem Fürsten gegenüber, will er nichts hören, auch nicht in der gemässigten Form, wie sie bei den Schotten aufgefasst worden war, nach welcher der Fürst zwar mehr sei als jeder Einzelne, aber weniger als alle; weil man alle sich als die Gesamtheit denken müsse, der dann die Souveränität angehören würde, die sie ja eben abgetreten habe; dies würde aber eine Teilung der Souveränität in sich schliessen, was vollkommen unzulässig sei. Der Fürst ist der Repräsentant der Nation.

Hobbes bestritt von seinem vorzuständlichen Begriffe aus alle die Rechte, welche das Parlament im Gegensatz gegen den König für sich im Anspruch genommen: den ausschliesslichen Besitz der legislativen Gewalt in vollem Umfang, das Recht der Steuerverweigerung, das Recht der Waffen.

Nenn die Jesuiten aus der Lehre vom Vertrag die Inferiorität des Staates, der von Menschen Stamme, unter die Kirche, die von Gott stamme, hergeleitet hatten, so antwortete man von England aus damit, dass man dem durch Vertrag entstandenen Souverän vindikierte alle Meinungen auszuschliessen, durch welche sich jemand für berechtigt halten könnte, dem Souverän nicht zu gehorchen.

dagegen führt die Idee der Nationalsoveränetät noch einen Schritt weiter: er unterwirft ihr auch die kirchlichen Zustände. Hier treten dann die konfessionellen Gesichtspunkte einander entgegen. Denn der Katholik konnte die oberste Autorität des römischen Papstes nicht allein in Bezug auf den Glauben, sondern auch für die Anordnung der äussern Angelegenheiten der Kirche nicht entbehren. Der ersten Rücksicht ist der Protestant durch die Natur seines Bekenntnisses überhoben; für die zweite genügt ihm ein Parlament, in welchem auch die nationale Geistlichkeit repräsentiert ist, und welches eine universale, auch diese bindende legislative Gewalt besitzt. Mit Bestimmtheit darf man also aussprechen, dass die Idee einer unabhängigen, für alle Stände im Lande massgebenden legislativen Gewalt im Gegensatz gegen die Ansprüche der allgemeinen Kirche entstanden ist.

Entgegengesetzte Doktrin (Absolutismus.)

Thomas Hobbes hat die Notwendigkeit einer unabhängigen höchsten Gewalt in das Bewusstsein zurückgerufen. Seine Lehren sind nicht ein Produkt von Spekulationen allein; sie sind im Gegensatz zu den Richtungen, die in den bürgerlichen Kämpfen (1640-50) die Oberhand behielten, entsprungen. (De cive, 1642. Das Buch Leviathan, das dieselbe enthält, erschien in London, 1650.)

—, Elementa philosophica de cive. 1646

2. Die executive Gewalt.

Algernon Sidney (*Discourses concerning government, 1751*) leitet alle Gewalt vom Volke her; doch ist kein Standpunkt nicht eigentlich republikanisch, noch auch den Ideen homogen, welche unter dem Protektorate die Oberhand hatten (1649-60.)

In dem Antagonismus der Ideen, der die grossen politischen Gegensätze in England vor 1688. ausdrückt, trat John Locke mit seiner Theorie hervor, welche eine grosse Rolle in der Welt zu spielen bestimmt war. Vor allem brachte es die ihm eigene allgemeine Ansicht von der Entstehung der Gesellschaft mit sich, dass er der parlamentarischen Gewalt auch wieder schranken zog. Er verwirft die Verbindung der Legislative mit der Ausführung der Gesetze, denn wenn die eine und die andere sich in denselben Händen befindet, so werde einer Verfolgung selbstsüchtiger Zwecke Raum gegeben; er dringt mit Nachdruck auf die Constituirung einer unabhängigen exekutiven Gewalt. Für diese Idee ist seine Schrift: Of civil government (1690.) entscheidend gewesen. Die Unabhängigkeit der exekutiven Gewalt sieht er vor allem darin, dass sie Anteil an der Gesetzgebung habe, denn nur dadurch, dass sie bei der Fassung der Gesetze mitwirke, deren Ausführung ihr obliege, werde sie des Gefühls der Subordination erledigt. Von dem engen Begriff der Ausführung der Gesetze geht er zur Aufstellung einer andern Gewalt fort, die er, obgleich mit einigem Zögern, als die föderale bezeichnet; er meint damit

Essay

die Repräsentation des Staates nach Aussen; denn die Gesellschaft bilde eine Gesamtheit, und eine Macht müsse es geben, welche dieses Interesse vertrete, diese müsse das Recht des Krieges und des Friedens haben und alle die Befugnisse, die mit dem gesandtschaftlichen Verkehr voraussichtlich zusammenhängen. Durch die Verbindung dieser Autorität mit dem Beruf, die Gesetze zu vollziehen, und dem Rechte, an ihrer Abfassung Theil zu nehmen, eine Verbindung, die er weniger auf innere Nothwendigkeit, als auf die Lage der Sache begründete, gab er der exekutiven Gewalt erst Bedeutung und Charakter. Dem, welcher sie besitze, schreibt er eine Prærogative zu, kraft deren er in dringenden Momenten, ohne vorgängige Gesetze und selbst gegen sie handeln könne. Das Buch Locke's, welches im Jahre 1690. erschien, ist ganz auf dem Boden der Revolution von 1688. erwachsen, er sagt selbst, er denke durch seine Arbeit den Titel des Königs Wilhelm von England zu rechtfertigen: das Recht, auf dem alle Regierung beruhe, die Zustimmung des Volkes besitze derselbe vollkommen und umfassender als ein anderer Fürst.

3. Die richterliche Gewalt.

Siehe 1. Seite Bogen.

11

Politikai iradalom.

Hugo Grotius. De iure belli et pacis, 1625.

(Puffendorf. De iure naturae et gentium libri octo,
1673.)

De officio hominis et civis secundum legem
naturae libri duo, 1673.

Wolff. Jus naturae methodo scientifica retracta-
tum, 1740-1748.

Vattel. Droit des gens ou principes de la loi naturelle,
1758.

Hobbes. Elementa philosophica de cive, 1646. Leviathan,

Locke. Two treatises on government, 1690. (On civil govern-
ment (2. rész.) 1651.)

Montesquieu. Lettres persanes; Esprit des lois, 1748.

Rousseau. Contrat sociale, 1763. Lettres écrites de la mon-
tagne.

Mably. De la législation ou principes des lois, 1776.

Observations sur le gouvernement et les lois des
États-Unis d'Amérique, 1784. Des droits et des devoirs
du citoyen 1788. (dans ce dernier M. prédit la Révolution)

Bodin. Les six livres de la République.

29
J. Fellenk. Die Erklärung der Menschen und Bürgerrechte.
II. Aufl. 1904.

I. Die Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers durch die französische Constituante vom 26. August 1789 ist eines der bedeutsamsten Ereignisse der französischen Revolution. — Unter ihrem Einflusse hat sich im positiven Rechte der Staaten des europäischen Kontinents die Vorstellung von dem subjektiven öffentlichen Rechte des Individuums entwickelt.

Die „droits garantis par la constitution“ sind erletzt in der Verfassung vom 4. November 1848 aufgerichtet worden. In Deutschland wurden dieselben am 27. Dezember 1848 als Reichsgesetz publiziert, sowie in der preussischen Verfassung vom 31. Januar 1850. und dem österreichischen Staatsgrundgesetz vom 11. Dezember 1867.

II. Der contrat social Rousseaus ist nicht die Quelle dieser Erklärung. Aus den Prinzipien des contrat social folgt nicht das Recht des Einzelnen, sondern die Allmacht des rechtlich schrankenlosen Gemeinwillens. Die Ideen dieses Werkes ^{leben} sind aber auf einige Formeln der Erklärung einen gewissen Einfluss geübt. Die Erklärung hat Lafayette beantragt.

III. Die französische Erklärung der Rechte ist im grossen und ganzen den amerikanischen bills of rights oder declarations of rights nachgebildet worden. Der erste Staat, der eine Erklärung

der Rechte in vollem Sinne aufstellte, war Virginien (1776. 12. 1776)

II. Die französische Erklärung ist keine sklavische Nachahmung der amerikanischen, schon deshalb nicht, weil die politischen Verhältnisse Frankreichs ganz andere waren als die Amerikas. — In einem wichtigen Stücke bleibt die französische Erklärung weit hinter der amerikanischen zurück, in der Frage der Meinungsäußerung in Religionsachen (Art. 10.) — In einem Punkte aber, und zwar dem allerwichtigsten, treffen Amerikaner und Franzosen völlig zusammen, in der Ausstellung fester Schranken für die Staatsgewalt. Den amerikanischen Normen gegenüber haben die Franzosen nicht einen einzigen originellen Rechtsgedanken gehabt. Im Gegenteil, es fehlt in der französischen Erklärung die Verkündung des so wichtigen Vereins- und Versammlungsrechtes, der Freizügigkeit, ferner des Petitionsrechtes, die erst in der Verfassung vom 3. Sept. 1791. auftauchen.

Die amerikanischen Staaten haben sich mit ihren bills of rights zu geordneten Gemeinwesen entwickelt, in denen niemals Klage über die staatszerstörenden Konsequenzen ihrer Lätze geführt wurde. Die Wirren, die in Frankreich nach der Erklärung der Menschenrechte eintraten, können daher nicht durch ihre Formeln an sich bedingt gewesen sein. Vielmehr hat sich auch hier gezeigt, welche Gefahren in der vorzeitigen Rezeption fremder Institutionen liegen können. Die Amerikaner haben nämlich 1776 auf den bei ihnen bereits längst

bestehenden Grundlagen weitergebaut, die Franzosen hingegen alle Fundamente ihres Staatswesens aufgewühlt. Was dort ein Moment im Prozesse der Konsolidierung war, wurde hier mit zur Ursache weiterer Zerstörung. Das haben bereits damals einsichtige Männer erkannt, wie Lally Tollendal und vor allem Mirabeau.

Wieso sind gerade die Amerikaner zu derartigen legislativen Festsetzungen gekommen? Aus dem englischen Rechte sind die ihre Verfassung nicht in die amerikanischen Gesetze gekommen. Gemäss der englischen Anschauung bestehen die Freiheitsrechte einfach in der Herrschaft des Gesetzes: sie sind objektives, nicht subjektives Recht. Die amerikanischen bills of rights wollen hingegen nicht nur gewisse Prinzipien für die staatliche Organisation aufstellen, sondern vor allem die Grenzlinie zwischen Staat und Individuum ziehen. Das Individuum ist ihnen zufolge nicht erst durch den Staat, sondern durch seine Natur Rechtssubjekt, es hat unveräusserliche, unantastbare Rechte. - Nach englischem Recht ist das Parlament allmächtig, alle von ihm erlassenen oder bestätigten Gesetze sind gleichwertig. Die amerikanischen Deklarationen hingegen enthalten Regeln, die über dem normalen Gesetzgeber stehen.

II. Die Idee, unveräusserliche, angeborene, geheiligte Rechte des Individuums gesetzlich festzustellen, ist nicht politisch, sondern religiösen Ursprungs. Was man bisher für ein Werk

der Revolution gehalten hat, ist in Wahrheit eine Frucht der Reformation und ihrer Kämpfe.

Der demokratische Gedanke, auf dem die Verfassung der reformierten Kirche aufgebaut ist, wurde Ende des 16. Jahrhunderts in England konsequent durchgebildet. Der souveräne Individualismus auf religiösen Gebiete führte praktisch zu ausserordentlich wichtigen Konsequenzen. Aus seinen Prinzipien ergab sich schliesslich die Forderung und Anerkennung voller, unbeschränkter Gewissensfreiheit, und sodann die Behauptung dieser Freiheit als eines Rechtes, das von keiner irdischen Macht verliehen, und daher von keiner irdischen Macht geschmälert werden dürfe.

Was in Europa in jener Zeit und noch viel später nur in kümmerlichen Ansätzen zum offiziellen Ausdruck kommt, sonst aber nur in der grossen geistigen Strömung, die im 16. Jahrhundert mit Morus und Bodin beginnt und in der Aufklärungsepoche der Folgerzeit ihren Höhepunkt erreicht, literarisch verfochten wird, das ist in Rhode Island und anderen amerikanischen Kolonien bereits um die Mitte des 17. Jahrhunderts anerkannter staatlicher Grundsatz.

IV. Die Naturrechtslehre ^{allerer} hat das System der Menschen- und Bürgerrechte nicht geschaffen. Das Naturrecht leitet den Staat aus Willensakten der Individuen ab. Freiheit und Gleichheit sind ursprüngliche, angeborene Rechte der Menschen. Im 18. Jahrh. beginnt in der Theorie eine Spezialisierung der Rechte. Alle diese Rechte sind

aber durch Gesetz einschränkbar. Die Forderung einer gewissen Liste spezialisierter, auf ein bestimmtes Handeln gerichteter Grundrechte, die der Staat ausdrücklich anerkennen habe, ist vor der amerikanischen Revolution nirgends zu finden.

IX. Gewiss wirken die Lockesche Lehre, die Theorien Puffendorfs, die Ideen Montesquieus mächtig auf die politischen Anschauungen der Amerikaner jener Zeit. Die Lockeschen Lätze aber werden von objektivem zu subjektivem Recht. Während Locke, ähnlich wie später Rousseau, die Individuen dem Majoritätswillen der Gesellschaft unterwirft, dem aber durch den Zweck des Staates Schranken gezogen sind, so stellt nun das Individuum die Bedingungen fest, unter denen es in die Gesellschaft tritt, und behält diese Bedingungen im Staate als Rechte bei. Es hat demnach Rechte im Staat und an dem Staat, die nicht vom Staate stammen. Gegenüber den Versuchen Englands, diese Rechte zu beschränken, entsteht nunmehr der Gedanke, sie feierlich zu erklären und zu verteidigen. Diese Umwandlung vollzieht sich unter dem Einfluss der Analysis von Blackstone.

Die Prinzipien von 1789 sind in Wahrheit die Prinzipien von 1776.

X. Warum ist die bereits im Altertum seit den Sophisten kommende, in der naturrechtlichen Lehre des Mittelalters fortgebildete, durch die Strömungen der Reformation vermittelte Lehre vom ursprünglichen Rechte des Individuums und vom Staatsvertrag gerade

in England und seinen Kolonien zuerst zu epochemachender Bedeutung gelangt?

Der nächste Anlass hierzu liegt klar zutage: Der Gegensatz zwischen der aus der Fremde gekommenen, auf ihr göttliches Recht sich stützend^{en} Dynastie der Stuarts und den nationalen Rechtsanschauungen der Engländer, sowie die religiösen Kämpfe mit diesem Königtum in England und Schottland scheinen zur Folge die Verbreitung von Lehren begünstigt zu haben, die eine energische Opposition auszufachen in stande waren. Die naturrechtlichen Lehren Lockes zeigen aber ausserhalb Englands zunächst nur theoretische Wirkung.

Zum Unterschiede vom Kontinent hatte England dem Einflusse des Römischen Rechtes nicht ohne Erfolg widerstanden. Die englischen Rechtsanschauungen sind von den römischen keineswegs unberührt geblieben, aber von ihnen lange nicht so tief beeinflusst worden, wie die kontinentalen. Namentlich das öffentliche Recht hat sich wesentlich auf germanischer Grundlage ausgebildet, die ursprünglichen germanischen Rechtsgedanken sind niemals von den spät römischen der Staatsallmacht überwuchert worden. Dass der Staat und daher Parlament und König materielle Schranken haben, ist gerade in England zu allen Zeiten lebendige Volksüberzeugung gewesen.

Auch die reformatorische Bewegung wird durch den Gedanken der Beschränktheit des Staates unterstützt. Hier greift aber die Vorstellung einer zweiten, durch die ganze geschichtliche Entwicklung bedingten Schranke ein. Der mittelalterliche Staat hat nicht nur an der Macht seiner Glieder, sondern auch an dem Bereich der Kirche eine Grenze gefunden. Die Frage, wie weit des Staates Recht in

geistlichen Dingen gehe, konnte in vollem Umfange erst seit der Reformation aufgeworfen werden, weil erst durch sie diese im Mittelalter festgesetzten Grenzen wieder strittig wurden. Die neuerliche Abgrenzung des geistlichen Gebietes und die Abdrängung des Staates von ihm lag ebenfalls in der Richtung notwendiger geschichtlicher Entwicklung.

So findet denn die Vorstellung von der Superiorität des Individuums gegenüber dem Staate ihre Stütze in der ganzen historischen Lage Englands im 17. Jahrhundert. Die naturrechtlichen Lehren haben an alte Rechtsvorstellungen angeknüpft und sie, die niemals entschimmert waren, in neue Bahnen gelenkt.

v. Meier. Trauröse Einflüsse auf die Staats und Rechtent-
wicklung Preussens im XIX. Jahrhundert. 1907. 2 Bde.

I. H. I. (Die Lehre von Adam Smith.)

Der Ruhm, das System des wirtschaftlichen Individualismus zur Vollendung gebracht zu haben gebührt Adam Smith, Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations 1775-76. Der Erfolg war ein beispielloser.

Indem aber die neue Lehre gegen eine Menge bestehender Ein-
richtungen sich wandte, gegen ^{die} Künfte, Zehnkünfte, Feudal-
lasten, die sich doch nur zum Teil überlebt hatten, und indem
sie zugleich den Eigennutz, den Trieb nach dem Golde zum
Hauptmotiv der wirtschaftlichen Tätigkeit machte, gleichsam
ein Zugpflaster auf die schlechtesten Seiten der menschlichen
Natur legte und alle ethischen Rücksichten dagegen in den
Hintergrund stellte, brachte sie ein neues Element der Zersetzung
und der Desorganisation, einen neuen Gärstoff gegen das
Bestehende, in erster Linie gegen den Staat in die Welt, weniger
gegen seine Organisation als gegen seine Zwecke, seine Zuständig-
keit.

155. l. Von Adam Smith ist in der französischen Revolution
meist die Rede gewesen.

Im übrigen ergab sich die Freiheit der einzelnen
berühlich des Wirtschaftslebens, insbesondere die Gewerbe-
freiheit, aus den Menschenrechten. Es heisst im Eingange
der Verfassung 1791: „Il n'y a plus ni jurandes, ni corpo-
rations de professions, arts et métiers.“

Ernst v. Meier. Französische Einflüsse.

I. 171. l.

Die französische Staatsschuld hat sich in der napoleonischen Zeit wegen der Aussaugung der eroberten Länder nur um die lächerliche Summe von 23 Millionen vermehrt.

173. l.

Napoleon sagte von seiner Verfassung: „C'est ce qu'il y a d'admirable de cette constitution c'est qu'elle ne m'empêche jamais de faire ce que je veux.“

35.

Ernst v. Meier. Französische Einflüsse auf die Staats- und
Rechtsentwicklung Preussens. II. Band.

Bayen;

188. l. " Die ersten Anfänge der französischen Revolution
brachten keinen besonderen Eindruck in dem preussischen
Staate hervor; Frankreich stand in der preussischen öffent-
lichen Meinung eigentlich in einem geringen Grade der Ach-
tung; daher gab man auf die ersten von dorthier kommen-
den Bewegungen wenig; sie brachten z. B. nicht den Eindruck,
den die amerikanische Revolution erzeugt hatte, hervor. Wir
hatten ohne weitläufige Redensarten doch das Gefühl, dass
es bei uns in dieser Hinsicht nun vieles besser sei. "

II. 199. l.

Nicht die französische Revolution, die ebenso, wie der Napoleonismus spurlos an Preussen vorübergegangen war, ist der Stoss von aussen gewesen, der die Kugel ins Rollen gebracht, die Reform beschleunigt hat, sondern 17 Jahre nach dem Ausbruch der Revolution die Schlacht bei Jena. (1806.)

Die Niederlage bei Jena hat mit den inneren Zuständen Preussens gar nichts zu tun. Sie ist die notwendige Folge der äusseren Politik gewesen.

Karl Frh. vom Stein hat auch die Katastrophe von 1806 als "die Folge einer schwankenden, zaudernden, allein auf momentane Erhaltung äusserer Ruhe berechneten Staatsklugheit und grossen Kriegsmisglücks" bezeichnet. Und das ist heute die ganz allgemeine Meinung.

Aus der Niederlage ist keine Entfremdung zwischen König und Volk, sondern ein engeres Aneinanderschliessen hervorgegangen.

Nicht das Volk hat damals die politische Bühne betreten, vielmehr ist die Reformgesetzgebung einzig und allein das Werk des Königtums und Beamtentums gewesen.

201. l.

Dabei hat man sich nicht, durchdringen lassen mit den Ideen die Frankreich gross gemacht, "man ist nicht, vorwärts getreten zu den Ideen von 1789, man hat nicht, vom Gegner gelernt." In dem übrigen deutschen Lande, dessen Rest nicht zum Rheinbunde gehörte, hat sich aus der Niederlage eine Reaktion gegen die Ideen des 18. Jahrhunderts in religiöser und politischer Beziehung entwickelt, gegen Naturrecht, gegen Kosmopolitismus, gegen Rationalismus für geschichtliche Rechtsauffassung, für deutsche Vorzeit, für sittliche und religiöse Erneuerung. Aus dem unreigen deutschen Boden ist die Steinische Reform hervorgegangen, seit 1807.

395. l. Das Ergebnis der Steinischen Gesetzgebung.

Lebte man alles wahr wäre, was Lehmann von der Nachahmung der französischen Revolution durch Stein behauptet hat, würde es sich doch nur um Nachahmungen handeln, die das eigentliche Wesen der französischen Revolution gar nicht berühren, um relativ gleichgültige Dinge.

Nicht nachgeahmt hat Stein die Volkssouveränität und das allgemeine oder nahezu allgemeine Wahlrecht; die Menschenrechte auch nicht die individuellen, wie Pressfreiheit, oder Vereinsfreiheit; die Gewaltenteilung, weder die Reduzierung der Monarchie auf bloße Exekutive, noch die Trennung der richterlichen Gewalt von der Administration, wie sie von den Franzosen verstanden wurde; nicht die Wahl aller Beamten mit Einschluss der Richter durch das Volk, nicht einmal die Jury; nicht die Nationalgarde; nicht die Zivilkonstitution des Klerus; nicht die Abschaffung, geschweige denn die Beraubung des Adels.

Für Stein hätte es bei allen seinen Reformmassregeln gar keine französische Revolution zu geben brauchen.

Die möglichst vollständige theoretische Einsicht in den volkswirtschaftlichen Prozess in seiner gegenwärtigen, auf kapitalistischer Produktionsweise und hochentwickelter Geldwirtschaft beruhenden Gestalt bleibt stete die notwendige Voraussetzung für richtige Beurteilung der wahrscheinlichen Folgen wirtschafts- und sozialpolitischer Einwirkungen. (Lexis 24 l.)

Die Wirtschaft ist die geregelte Tätigkeit und Fürsorge des Menschen zur nachhaltigen Beschaffung und zweckgemässen Verwendung der zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dienenden Güter. (2 l.)

Wie in der Volkswirtschaft, so wurde auch in der Wirtschaft des Staates seit dem 16. Jahrhundert das Geld zu dem herrschenden Faktor. (6 l.)

Gross ist der Einfluss, den der Staat durch seine Finanzwirtschaft auf die gesamte Volkswirtschaft ausübt, seitdem auch diese geldwirtschaftlich geordnet und wesentlich auf Steuern gegründet ist. (9 l.)

Die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse gibt dem Gesellschaftsleben zwar seine materielle Grundlage, aber keineswegs seinen ganzen geschichtlichen und kulturellen Inhalt. (13 l.)

Am bestimmtesten tritt die Tendenz zu immer weiterer Ausdehnung des industriellen und kommerziellen Grossbetriebs hervor. (229 l.)

Je grösser das von einer Aktiengesellschaft vereinigte Kapital und die von

ihr beschäftigte Arbeiterzahl ist, um so mehr wächst sie über die Bedeu-
tung einer rein privatwirtschaftlichen Organisation hinaus und um so mehr
kommt sie unwillkürlich unter den Einfluss allgemeiner Interessen. (229. 1)

1. 1. 1909 - 2. 1. 1910 -

478. l. Ergebnis der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung.

Mit volstem Rechte hat Hintze darauf hingewiesen, dass die eigentlich grundlegende Epoche für den preussischen Staat die Regierung Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Grossen sei, dass noch unendlich viel von dem friedericianischen Staatsgeiste im heutigen Preussen lebe, dass die Epoche Bismarcks mit ihrer Machtpolitik und ihren wirtschaftlich sozialen Bestrebungen wieder an Friedrich den Grossen angeknüpft habe; er hat auch darauf hingewiesen, dass durch die Reformperiode der monarchische Militär- und Beamtenstaat nicht in der Wurzel verwandelt, nicht vom Ziele abgelenkt, sondern nur modificiert sei, dass die Reform nur ein Ingrediens, tigen Staate sei; endlich auch darauf, dass für die Gegenwart das politische Leben durch die Synthese der beiden Elemente bestimmt werde, die sich einst so heftig bekämpft hätten,

(wobei er auf das vernichtende Urteil Knudtts über Friedrich den Grossen und auf die Invektiven von York und Marwitz gegen die Reformpartei sich beruft und darauf, dass in den Jahren 1872-1883. das von Stein unvollendet gelassene Werk der Selbstverwaltung zum Abschluss gebracht sei.) „Das historische Urteil braucht nicht das Werk Friedrichs des Grossen zu verdammen, nur dem Werke Steins gerecht zu werden.“

Hilfsfrage

16. l.

Das Geld ist bloss technischer Behelf, dessen Anwendung Unkosten verursacht, die nach Möglichkeit zu vermeiden sind. - 221 2/3 -

53. l. Die Wirksamkeit des Kreditgeldes (Wechsels) besteht darin, die Zirkulation von der Schranke des vorhandenen Goldes unabhängig zu machen.

[Faint handwritten notes and scribbles]

1. Verdrängung des Goldes

2. Das ...

Hilfsding

16. l.

Das Geld ist bloss technischer Behelf, dessen Anwendung Unkosten verursacht, die nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

13. l. Die Wirksamkeit des Kreditgeldes (Wechsels) besteht darin, die Zirkulation von der Schranke des vorhandenen Goldes unabhängig zu machen.

[Faint handwritten notes]

1) ...

2) ...

Georg Friedrich Knapp.

Staatliche Theorie des Geldes. II. Aufl. 1878.

Vorwort zur 2. Aufl.

Eine Theorie muss auf die Spitze getrieben werden, sonst ist sie ganz wertlos. Der Praktiker kann sich auch mit Halbheiten begnügen, und er soll es sogar. Der Theoretiker hingegen ist ein verlorner Mann, wenn er in Halbheiten befangen bleibt.